

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom Konstanzer
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Band XXXIII



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1987

KOMMUNALE BÜNDNISSE
OBERITALIENS UND OBERDEUTSCHLANDS
IM VERGLEICH

Herausgegeben von
Helmut Maurer



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1987

87/976

Der Konstanzer Friede zwischen Kaiser und Lombardenbund (1183)

VON ALFRED HAVERKAMP

Den Konstanzer Frieden vom 25. Juni 1183 nach achthundert Jahren in Erinnerung zu rufen, heißt, sich mit dem Friedensvertrag zu befassen, den einer der bedeutendsten Herrscher des Mittelalters mit dem mächtigsten Städtebund der mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte geschlossen hat. Diese Superlative sind keine Konzession an die 800-Jahrfeier. Daß der Lombardenbund als mächtigster Städtebund seit der römischen Kaiserzeit gelten kann, ist freilich nicht mit der Anzahl seiner Mitglieder zu begründen. Am 1. Dezember 1167 hatten sich vierzehn oberitalienische Städte – darunter Venedig, Verona, Mailand und Cremona – auf der Grundlage vorheriger kleinerer Städtebünde zusammengeschlossen¹⁾. Seit dieser Zeit hat der

Der Aufsatz gibt – mit wenigen Veränderungen und ergänzt durch die Anmerkungen (Abschluß des Manuskriptes im Juli 1984) – den öffentlichen Vortrag wieder, wie er am 11. 10. 1983 im Festsaal des Konstanzer Inselhotels zur Eröffnung der Herbsttagung vor einer größeren Zuhörerschaft gehalten worden ist. Er ist in seinen thematischen Schwerpunkten mit den folgenden Studien von R. BORDONE, F. OPLL und E. VOLTMER abgestimmt. Mit jeweils anderer inhaltlicher Gewichtung habe ich über eine ähnliche Thematik im Oktober 1982 im Deutschen Historischen Institut zu Rom auf Einladung von Herrn Direktor Prof. Dr. R. Elze und im April 1983 auf dem »Convegno internazionale« über »La pace di Costanza 1183. Un difficile equilibrio di poteri fra società italiana ed impero« in Piacenza referiert. Der letztere Vortrag, in dem m. E. am »Leitfaden« der Podestà neue Aspekte über das Gefüge des Lombardenbundes aufgezeigt worden sind, ist im Jahre 1984 unter dem Titel »La Lega lombarda sotto la guida di Milano (1175–1183)« in der gleichnamigen Tagungspublikation (als Bd. 8 der Reihe »Studi e testi di storia medioevale«, S. 159–178) erschienen.

1) C. MANARESI (Hg.), Gli atti del comune di Milano fino all'anno 1216. 1919, Nr. 56, S. 83–86; außer den genannten Städten gehören noch dazu: Vicenza, Padua, Treviso, Ferrara, Brescia, Bergamo, Piacenza, Lodi, Parma und Mantua. – Die wichtigste ältere Literatur ist von R. MANSELLI zusammengestellt im Vorwort zur Neuauflage von C. VIGNATI, Storia diplomatica della Lega Lombarda. 1966 ('1866). Vgl. ferner G. FASOLI, Federico Barbarossa e le città lombarde, ebenso DIES., La Lega lombarda – Antecedenti, formazione, struttura. In: Probleme des 12. Jahrhunderts. VuF 12. 1968, S. 121–142, 143–160, zuletzt in: DIES., Scritti di storia medievale. 1974, S. 229–255; DIES., Aspirazioni cittadine e volontà imperiale. In: Federico Barbarossa nel dibattito storiografico in Italia e in Germania. Annali dell'Istituto storico italo-germanico, Quaderno 10. 1982, S. 131–156; G. VISMARA, Struttura e istituzioni della prima Lega Lombarda

sogenannte Lombardenbund, dessen Selbstbezeichnungen stark variieren²⁾, im Höchstfall fünfundzwanzig Städte umfaßt³⁾; ihm waren übrigens zeitweise auch mehrere Hochadlige gleichsam angegliedert⁴⁾. Nicht in Reichsitalien, wohl aber in Deutschland entstanden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Städtebünde mit einer weitaus größeren Mitgliederzahl.

(1167–1183). In: *Popolo e stato in Italia nell'età di Federico Barbarossa*. 1970, S. 293–332; R. MANSELLI, *Milano e la Lega Lombarda*. In: *I problemi della civiltà comunale*, hg. C. D. FONSECA. 1971, S. 9–21; P. CASTIGNOLI, P. RACINE, *Due documenti contabili del comune di Piacenza nel periodo della Lega lombarda (1170–1179)*. In: *Studi di storia medioevale e diplomatica*, Bd. 3 (Università degli Studi di Milano). 1978, S. 35–93; A. HAVERKAMP, *Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien*, 2 Bde. Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1. 1970/71; DERS., *Ober- und Mittelitalien*. In: *Italien im Mittelalter*. Neuerscheinungen von 1959–1975. HZ Sonderheft 7. 1980, S. 6–297; DERS., *Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens*. In: *Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und hohes Mittelalter*, hg. F. VITTINGHOFF. HZ Beiheft 7. 1982, S. 149–245; R. MANSELLI, *Egemonia imperiale, autonomia comunale, potenza politica della chiesa*. In: *Comuni e signorie, istituzioni, società e lotte per l'egemonia (Storia d'Italia, hg. G. GALASSO, Bd. 4)*. 1981, S. 61–134, bes. S. 108 ff.

2) Vgl. MANARESI, *Atti (wie Anm. 1)*, Nr. 69, S. 99f. von 1169 X 24: *societates et concordias factas inter homines Lombardie et Marchie et Venetie et Romanie...*; ebda., Nr. 70, S. 100f., von ca. 1169: *homines huius societatis, scilicet Lombardie et Marchie et Romanie et Venetie...*; ebda., Nr. 78, S. 115: *concordiam civitatum Lombardie et Marchie et Romagne...*; ebda., Nr. 79, S. 125–127 von 1173 X 10: *societates et concordias factas inter homines Lombardie et Marchie et Venetie, si hoc sacramentum fecerint, et Romanie...*; ebda., Nr. 94, S. 131–134 (= MG Const. I, Nr. 242, S. 339–341) von 1175 IV 16 und 17 (Vorfriede von Montebello): *et Lonbardos et Marchianos et Venetos atque Romaniam et omnem eorum societatem tam locorum quam personarum...*; ...*imperator fecit pacem osculo interveniente domino Ecilino (= Ezzelino da Romano) et Anselmo de Dovaria (= Anselmo de Dovara), vice et nomine omnium civitatum et locorum et personarum societatis Lombardie, Marchie, Venetie et Romanie...*; ebda., Nr. 95, S. 134 (= MG Const. I, Nr. 243, S. 341f.) von April 1175: *Lonbardos et Marchianos atque Veneciam et illos de Romagnola, qui sunt de societate*; ebda., Nr. 96, S. 134–136, von ca. Ende April 1175: *Societas Lombardie et Marchie et Romanie et Verone et Venecie...*; ebda., Nr. 100, S. 140–142 von 1176 I 31: *civitates huius societatis et societatem universam locorum et hominum, videlicet societatem Lombardie, Marchie, Romanie et Venetie atque Alexandrie*. In der »treuga« zwischen dem Kaiser und dem Lombardenbund wird m. W. erstmals *societas Lombardorum* als pars pro toto verwendet, ebda., Nr. 90, S. 151–153 (= MG Const. I, Nr. 259, S. 360–362) von vor 1177 VII 2; ferner ebda., Nr. 113 von 1177 X 22. Später treten die Rektoren des Bundes stärker hervor: ebda., Nr. 98, S. 138f. zu 1178 I–VI (so datiert von F. GÜTERBOCK, *Die Rektoren des Lombardenbundes in einer Urkunde für Chiaravalle*. In: *QuFitA* 18 (1929), S. 1–29, 10): *Nos rectores Lombardie, Marchie et Romanie*; ähnlich ebda., Nr. 118, S. 162f. von 1178 IX 15 und ebda., Nr. 122, S. 169f. von 1180 XII 29. Vgl. VISMARA, *Struttura (wie Anm. 1)*, S. 305 ff.

3) Diese Zahl erreicht die Aufzählung von Städten in den Forderungen der »societas« nach dem Frieden von Montebello, MANARESI, *Atti (wie Anm. 1)*, Nr. 96, S. 134–136. Genannt werden: Cremona, Mailand, Lodi, Bergamo, Ferrara, Brescia, Mantua, Verona, Vicenza, Padua, Treviso, Venedig, Bologna, Ravenna, Rimini, Modena, Reggio, Parma, Piacenza, Bobbio, Tortona, Alessandria, Vercelli, Novara.

4) Vgl. die Auflistung von FASOLI, *Aspirazioni (wie Anm. 1)*; der Anhang: »Tabelle delle presenze alle riunioni della Lega« ist freilich fehlerhaft. Das wichtigste hochadlige Mitglied, das im Unterschied zu allen anderen Hochadligen dem Bund kontinuierlich von 1167 bis 1183 angehörte, ist Markgraf Opizo Malaspina, vgl. HAVERKAMP, *Herrschaftsformen (wie Anm. 1)*, nach Register, bes. S. 409–418, und DERS., *Friedrich I. und der hohe italienische Adel*. In: *Beiträge zur Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert*. VuF, Sonderbd. 9. 1971, S. 53–92, bes. S. 77 ff.

Nicht also in dieser rein quantitativen Hinsicht ist der Superlativ zu rechtfertigen. Der Lombardenbund kann vielmehr deshalb als mächtigster Städtebund charakterisiert werden, weil er jedenfalls für mehrere Jahre eine größere Anzahl der reichsten und vor allem der mächtigsten Städte der damaligen Welt vereinigte: Städte nämlich, die im Unterschied zu fast allen urbanen Zentren außerhalb Italiens bereits vor der Mitte des 12. Jahrhunderts eine weitgehende Selbstverwaltung durchgesetzt und zugleich ihre Herrschaft – vielfach in lehnrechtlichen Formen – über das Umland ausgedehnt hatten. Diesen Höhepunkt hat der Lombardenbund nach dem Konstanzer Frieden von 1183 nicht wieder erreicht – auch nicht im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts während der Regierungszeit Friedrichs II. Die Klimax der politischen Wirksamkeit des Lombardenbundes unter Friedrich Barbarossa wurde wesentlich abgestützt durch seine Verankerung in einer weitreichenden Interessenskoalition mit dem antikaiserlichen Papsttum Alexanders III., dem normannischen König und dem byzantinischen Kaiser. Diese Abstützung deutet freilich auch eine Abhängigkeit an. Doch davon und von dem inneren Gefüge dieser »Societas« oberitalienischer Städte wird noch ausführlicher zu sprechen sein.

Daß Friedrich Barbarossa zu den bedeutendsten Herrschergestalten des Mittelalters zu zählen ist, steht hier nicht zur Diskussion. Es genügt, darauf hinzuweisen, wie die unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Urteile über diesen Staufer auch noch seit dem Beginn einer stärker wissenschaftlich fundierten Geschichtsschreibung fortauern. Die Kritik aus nationalstaatlicher Betrachtungsweise an der weitausgreifenden Reichspolitik Barbarossas, insbesondere an seiner Italienpolitik, ist bekannt. Diese Bewertungsmaßstäbe überschnitten sich vielfach mit bürgerlich-liberalen Grundhaltungen⁵⁾. Die negative Einschätzung stützte sich dabei in erster Linie auf die Italienpolitik und vor allem auf die für die Italienpolitik in der Tat fundamentalen Verhaltensweisen des Kaisers gegenüber den Städten. Dazu nur zwei verschiedenartige Stimmen – und zwar eines deutschen und eines italienischen Historikers – aus demselben Jahre 1895: Ferdinand Güterbock, der hervorragende Kenner der Italienpolitik Barbarossas und nicht zuletzt des Lombardenbundes, äußerte sich zur Entstehung der »Societas«: »Die lombardischen Städte wurden so durch Einigkeit stark genug, um der despotischen Kaiserpolitik Friedrichs I. einen unüberwindlichen Wall entgegenzusetzen – ein großartiges Schauspiel: mit durchschlagendem Erfolg greift der dritte Stand in die Handlung der Weltgeschichte ein«⁶⁾. Gleichzeitig bewertete Carlo Cipolla den Sieg des Lombardenbundes bei Legnano vom Mai 1176 über das kaiserliche Heer als »il trionfo nazionale italiano« über die ausländische Barbarei (»sulla barbarie straniera«): ein Urteil übrigens, das so auch noch im Jahre 1969 uneingeschränkt formuliert wurde⁷⁾.

5) K. SCHREINER, Friedrich Barbarossa – Herr der Welt, Zeuge der Wahrheit, die Verkörperung nationaler Macht und Herrlichkeit. In: Die Zeit der Staufer, Bd. 5 (Ergänzungsbd.). 1979, S. 521–579; H. APPELT, Federico Barbarossa nella storiografia tedesca a partire dal XVIII secolo. In: Federico Barbarossa nel dibattito storiografico (wie Anm. 1), S. 17–43, und dort auch die Beiträge von O. ENGELS und N. CILENTO.

6) F. GÜTERBOCK, Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes, Diss. Berlin 1895, S. 47.

7) C. CIPOLLA, Verona e la guerra contro Federico Barbarossa. In: Nuovo Archivio Veneto 10,2 (1895), S. 405–504, zuletzt in: C. G. MOR (Hg.), Scritti di Carlo Cipolla, 2 Bde. 1978, II., S. 309–386, S. 348f. mit

Solche Bewertungen dürfen nicht einfach als Relikte überholter Leitbilder beiseite gelegt werden. Sie sind auch noch in der jüngeren Forschungsdiskussion wirksam. Dafür sei als Beleg nur eine Formulierung des mit Recht hochgeschätzten Mediävisten Raoul Manselli aus dem Jahre 1967 – anlässlich der 800-Jahrfeier zur Gründung des Lombardenbundes – erwähnt. Demnach hat die lombardische Metropole Mailand als Vorkämpferin des Lombardenbundes gegen den Kaiser nicht nur sich selbst verteidigt. Sie habe damit auch für alle Italiener die höchsten und ureigenen Werte verteidigt: »i valori più alti e propri« »della nostra civiltà nazionale«, die eine »civiltà cittadina« war⁸⁾. Und sind solche Einschätzungen, die bei allen Unterschieden in der Akzentuierung die Reichsherrschaft Barbarossas zum prinzipiellen Gegner, ja zum Feind der »civiltà cittadina italiana« machen, etwa nicht berechtigt? Es besteht doch kein Zweifel, daß die Städte der Po-Ebene im hohen Mittelalter und noch darüber hinaus die zivilisiertesten Städtelandschaften Europas gebildet haben. Auch Otto von Freising, der gelehrte Reichsbischof, bewunderte an den Bewohnern dieser Region, daß sie die Eleganz der lateinischen Sprache und die urbane Lebensweise (*urbanitas morum*) bewahrt hatten⁹⁾. Mußte der staufische Kaiser aus dem noch städtearmen, waldreichen Norden diesen Städtern mit ihrem hohen Stand der Schrift- und Rechtskultur, die sich zudem seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert verstärkt auf antik-römische Traditionen und Vorbilder besannen, nicht als ein Herrscher aus einer noch weithin unzivilisierten Welt erscheinen? Bezeugt nicht auch der Brief, den die Mailänder unmittelbar nach der Schlacht von Legnano an die Bolognesen, ebenfalls Mitglieder des Lombardenbundes, gerichtet haben, das Selbstverständnis der lombardischen Metropole als Vorkämpferin der »Italici« gegen den kaiserlichen Feind, dessen Truppen am 29. Mai 1176 in Legnano vor allem am Mailänder Fahnenwagen gescheitert waren: »Ihr sollt erfahren, daß wir einen ruhmvollen Sieg (*gloriosum triumphum*) über unsere Feinde errungen haben. Unzählbar sind die Getöteten, die Ertrunkenen und die Gefangenen. Wir haben den Schild des Kaisers, sein Banner, sein Kreuz und seine Lanze erobert. Viel Gold und Silber haben wir in seinem Packsattel gefunden und Beutestücke gewonnen, deren Wert – wie wir glauben – von niemandem überschätzt werden kann. Wir meinen aber, daß dieses alles nicht uns zusteht, vielmehr wünschen wir, daß es dem Herrn Papst und den Italienern gemeinsam gehört«¹⁰⁾.

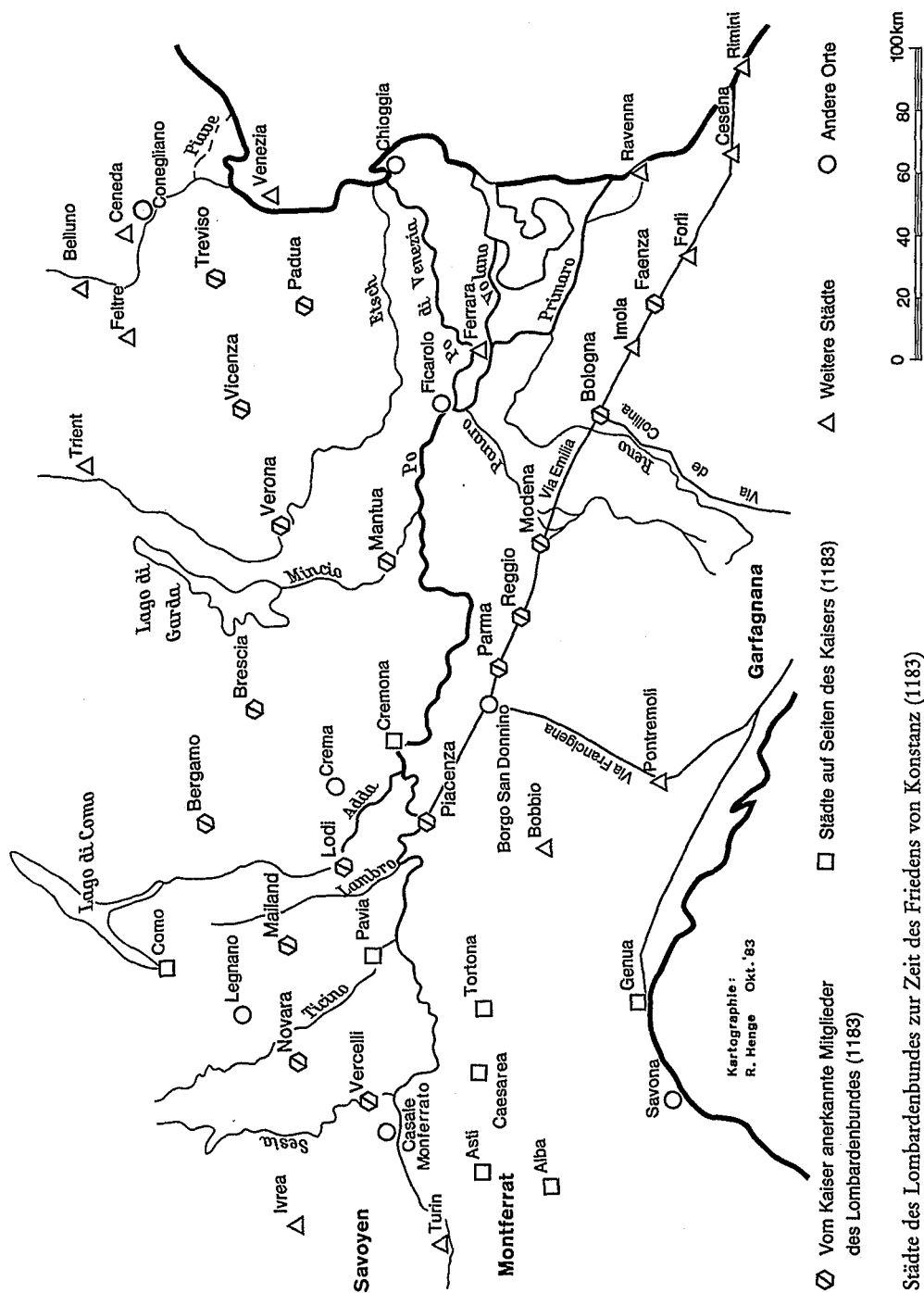
Wenn die geschilderten Fremd- und Selbsteinschätzungen, wenn die angedeuteten Beurtei-

einer Formulierung, die der im Text zitierten inhaltlich völlig entspricht. Die zitierte Charakterisierung mit ausdrücklicher Berufung auf Cipolla bei V. FAINELLI, Consoli, podestà et giudici di Verona fino alla pace di Costanza. In: Atti dell'Istituto veneto di scienze, lettere ed arti, Classe di scienze morali e lettere ed arti 114 (1955/56), S. 217–253. Eine solche »nationalistische« Wertung bezeichnet P. BREZZI, Gli alleati di Federico Barbarossa (feudatari e città). In: Federico Barbarossa (wie Anm. 1), S. 157–197, S. 157 als überwunden: »Superate le vecchie e inesatte interpretazioni di tipo nazionalistico e patriottico, che presentavano Federico Barbarossa quale lo straniero oppressore e i Comuni cittadini italiani come portatori e difensori di libertà, ...«.

8) MANSELLI, Milano (wie Anm. 1), S. 21.

9) Otto von Freising, Gesta Frederici seu rectius Cronica, hg. F. J. SCHMALE. Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 17. 1965, S. 308 (II, 14).

10) MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 102, S. 143f.



lungskriterien zutreffen, dann wurde auf dem Hoftag von Konstanz im Juni 1183 ein Friede zwischen zwei grundsätzlich gegnerischen Mächten geschlossen. Dann stellt sich bei der Behandlung unseres Themas in erster Linie die Frage, wer von den beiden Verhandlungspartnern mehr Vorteile durchsetzen konnte oder mehr Nachteile hinnehmen mußte. Und so wurde oft auch verfahren¹¹⁾. Strittig blieb auf dieser Diskussionsebene die Ausgangsbasis, an der die Zugeständnisse des Kaisers in Konstanz gemessen wurden. Die im Juni 1183 vom Kaiser vorgenommene Anerkennung des Besitzstandes und somit auch die Überlassung der Hoheitsrechte – der Regalien – innerhalb wie auch außerhalb der Stadtmauern an die Bundesstädte können als ein vollkommener Erfolg der »Societas« gewertet werden, wenn die kaiserliche Gesetzgebung auf dem Reichstag von Roncaglia im November 1158 als Maßstab angelegt wird. Jene Hoheitsrechte, die den Bundesstädten in Konstanz auf Dauer überlassen wurden, waren in Roncaglia dem Kaiser unter Rückgriff auf das spätantik-römische Kaiserrecht mit Hilfe der Bologneser Rechtsgelehrten zugesprochen worden¹²⁾. Insgesamt als ein Mißerfolg des Lombardenbundes erscheint derselbe Friedensvertrag von 1183 hingegen im Vergleich zu jenen Zusagen Barbarossas, die er dem siegreichen Lombardenbund unmittelbar nach der Schlacht von Legnano unterbreiten ließ¹³⁾. Weitaus differenzierter muß der Konstanzer Friedensvertrag beurteilt werden, wenn seine Bestimmungen mit den höchst unterschiedlichen Positionen verglichen werden, die der kaiserliche Hof seit dem Reichstag von Roncaglia einzelnen Städten Reichsitaliens in Privilegien oder auch Verträgen gewährt hat¹⁴⁾.

Die wenigen Hinweise mögen genügen, um die Beliebigkeit der Antworten aufzuzeigen, die auf diese Weise zu gewinnen sind. Dies gibt erneut Anlaß zu einer Prüfung der Prämissen, die die bisherige Diskussion über den Konstanzer Frieden beeinflusst – freilich nicht allein bestimmt – haben. Ist also die »pax« vom Juni 1183 nur das Endprodukt eines Jahrzehnte währenden Gegensatzes zwischen zwei Mächten, die ihre konträren Zielsetzungen mit äußerster Hartnäckigkeit verfolgten und sich schließlich in Konstanz nur äußeren Zwängen beugten? Daß eine solche Prämisse fragwürdig ist, ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß der Friede von Konstanz keineswegs die erste »pax« ist, die zwischen Kaiser und Lombardenbund geschlossen

11) Vgl. W. LENEL, Der Konstanzer Frieden von 1183 und die italienische Politik Friedrichs I. In: HZ 128 (1923), S. 189–261; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 80, 355ff.; vgl. zuletzt mehrere Beiträge in dem Sammelband: Studi sulla pace di Costanza. 1984. Gegen ein solches Verfahren spricht sich auch aus MANSELLI, Egemonia (wie Anm. 1), S. 113: »Non è però tanto importante la discussione su chi abbia vinto o no a Costanza, quanto il rendersi conto che questo trattato segna la conclusione di una politica che l'imperatore voleva in ogni caso interrompere per iniziarne un'altra...«.

12) HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1); J. FRIED, Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert. In: DA 29 (1973), S. 450–528; HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 1), S. 215ff.; Friderici I. diplomata (1158–1167), hg. H. APPELT. MG DD X, 2. 1979, Nr. 237ff., S. 27ff.

13) MG Const. I, Nr. 247f., S. 347–349.

14) F. GÜTERBOCK, Kaiser, Papst und Lombardenbund nach dem Frieden von Venedig. In: QuFitA 25 (1933/34), S. 158–191, S. 185ff.; HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 1), S. 216ff. (mit weiteren Belegen); P. RACINE, La paix de Costance dans l'histoire italienne: L'autonomie des communes lombardes. In: Studi (wie Anm. 1), S. 223–248, S. 230ff.

wurde. Bereits am 17. April 1175 – also nur acht Jahre nach der Entstehung des Lombardenbundes – unterwarfen sich die Mitglieder der »Societas« in Montebello auf der Grundlage eines Unterhändlervertrags dem Kaiser, der sie wieder in den kaiserlichen Frieden aufnahm. Dieser Friede scheiterte¹⁵. Ihm folgte etwa ein Jahr später die Schlacht von Legnano. Bereits wenig mehr als ein Jahr nach Legnano gingen Barbarossa und der Lombardenbund anlässlich des Friedens zwischen dem Kaiser und seinem langjährigen Gegner, Papst Alexander III., am 1. August 1177 in Venedig einen auf sechs Jahre befristeten Waffenstillstand ein¹⁶.

In diesen Daten deuten sich bereits beachtenswerte Unterschiede in den Beziehungen von Kaiser und Lombardenbund zwischen 1167 und 1183 an. Auf die sich so abzeichnenden Phasen muß daher näher eingegangen werden. Dabei interessieren uns vor allem die Kontinuitäten und Veränderungen in den Zielsetzungen, den Organisationsformen und in den politischen Rahmenbedingungen des Lombardenbundes und der Reichsherrschaft. In diesem Überblick drängen sich – wie ich hoffe – die Antworten auf unsere Ausgangsfragen bereits auf, so daß auch das Verständnis für den Verlauf und die Ergebnisse der Friedensverhandlungen von 1183 erleichtert wird.

Es ist eine unaufhebbare Konsequenz unseres Themas, daß die folgenden Ausführungen eine große Zahl von jeweils eigenartigen Städten zu berücksichtigen haben. Trost mag der Schwabe Friedrich Barbarossa bieten, der die komplizierten Verhältnisse im städtereichen, dem Mittelmeer und seiner Kultur zugewandten Oberitalien ja auch kennenlernen mußte. Er hatte dazu freilich viel Zeit. Bis zum Abschluß des Friedens in Konstanz hatte sich der Kaiser auf fünf Italienzügen mehr als elf Jahre in Reichsitalien aufgehalten¹⁷. Ihm standen in diesen langen Jahren viele kenntnisreiche Berater zur Verfügung; darunter nicht wenige Italiener, die juristisch gebildet waren und aus den politischen Führungsschichten einzelner Städte stammten¹⁸.

Beginnen wir also mit dem angekündigten Rück- und Überblick:

Als die vierzehn oberitalienischen Städte sich am 1. Dezember 1167 zu einer »concordia civitatum« zusammenschlossen, war es ihr erklärtes Ziel, dem Kaiser künftig nicht mehr zu leisten als zwischen dem Tode Kaiser Heinrichs V. und dem Regierungsantritt Friedrichs I. üblich war. Sie strebten damit eine Zurückdrängung der Reichsherrschaft auf ein extrem niedriges Niveau an¹⁹. Die verbündeten Städte richteten sich auf diese Weise gegen die von

15) W. HEINEMEYER, Der Friede von Montebello (1175). In: DA 11 (1954/55), S. 101–139; J. RIEDMANN, Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten. Österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., SB 291, 3. 1973, S. 105 ff.

16) Neuerdings (mit weiteren Angaben) M. PACAUT, Le traité de Costance e la Papauté. In: Studi (wie Anm. 11), S. 165–184 und ebda. der Überblick von P. F. PALUMBO, Comuni, Papato ed Impero: i precedenti della tregua di Venezia e della pace di Costanza, S. 185–222 (mit älterer Literatur).

17) F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190). 1978.

18) HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 1), S. 226 f.

19) HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 355 ff. (mit Einzelbelegen auch schon für den Veroneserbund).

Barbarossa begründete Regalienpolitik mit deren auch finanziell erheblichen Folgen, gegen die vom selben Kaiser vorgenommene wesentliche Erhöhung der direkten und indirekten Reichssteuern wie auch gegen die Steigerung der Heerdienst-, Herbergs- und Gastungsverpflichtungen und anderer persönlicher und finanzieller Dienste. Sie wandten sich zugleich gegen die Reichsverwaltungssprengel, die Friedrich in einem bisher unbekannten Ausmaß – zumeist im bisherigen Herrschafts- und Einflußgebiet von Städten – seit dem Ende der fünfziger Jahre hatte einrichten lassen. Mit Ausnahme der 1162 zerstörten Metropole Mailand und – wenigstens zunächst – auch ihrer engsten Verbündeten Piacenza und Brescia hatte der Kaiser die Konsulatsverfassung zwar bestehen lassen, sie jedoch einer stärkeren Kontrolle unterworfen²⁰). Von den kaiserlichen Maßnahmen waren aber keineswegs alle Städte Oberitaliens in gleicher Weise betroffen. Selbst seine wichtigsten Kampfgefährten gegen das von Mailand angeführte Städtebündnis – die mit Mailand schon lange konkurrierenden Städte Cremona und Pavia²¹) – hatte der Kaiser nach 1162 sehr unterschiedlich behandelt. Während Pavia einen bevorzugten Rechtsstatus und sogar ein großräumiges Territorium erhalten hatte, waren die Hoffnungen Cremonas auf einen größeren Anteil am ehemals mailändischen Gebiet vom Kaiser enttäuscht worden²²).

Vornehmlich aus diesen Gründen war Cremona seit dem Frühjahr 1167 am Zustandekommen eines antikaiserlichen Städtebundes führend beteiligt. Dafür gewann die ehemalige kaiserliche Verbündete neben Brescia, Bergamo und Mantua auch früh die Konsuln der 1162 mit Hilfe Cremonas zerstörten Stadt Mailand²³). Einige Städte – wie das einst von Mailand zerstörte Lodi²⁴), später auch Parma²⁵) und Pavia²⁶) – traten der »Societas« erst unter militärischem Druck Cremonas und anderer Bundesstädte bei²⁷). In Lodi und sogar in Piacenza

20) Ebda., bes. S. 165–168, 339f., 509–517, 520.

21) A. HAVERKAMP, Das Zentralitätsgefüge Mailands im hohen Mittelalter. In: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, hg. E. MEYNEN. Städteforschung 8. 1979, S. 48–78.

22) A. HAVERKAMP, Die Regalien-, Schutz- und Steuerpolitik in Italien unter Friedrich Barbarossa bis zur Entstehung des Lombardenbundes. In: ZBLG 29 (1966), S. 3–156, S. 38f.; DERS., Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 153, 431ff.

23) MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 50, S. 73–75 von 1167 III (mit Hinweisen auf weitere Verträge von 1167 III 8); Nr. 51f., S. 75f. von 1167 IV 4. Vgl. FASOLI, La Lega lombarda (wie Anm. 1), S. 267ff.

24) Ottonis Morenae et continuatorum Historia Frederici I., hg. F. GÜTERBOCK. MG SS rer. Germ. n.s. VII. 1930, S. 186–193; MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 53f., S. 76–81 von 1167 V 22. Vgl. neuerdings A. CARETTA, »Consules«, »potestates« e »potestas«. Note sugli istituti comunali a Lodi nel sec. XII. In: Arch. stor. lodigiano, ser. II, 26 (1978, ersch. 1979), S. 5–72, S. 20f., auch unten Anm. 25 und den Beitrag von F. OPL.

25) Annales Parmenses Minores, hg. Ph. JAFFÉ. MG SS 18. 1863 (Ndr. 1963), S. 663 und die Klageschrift Friedrichs I. gegen Cremona von 1185 II in MG Const. I, Nr. 302, S. 426–428, Abs. 4 (ebda. auch über Lodi); vgl. W. v. GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 5. 1880, Bd. 6 (hg. und fortgesetzt von B. v. SIMSON). 1895; V, S. 581f.; VII, S. 476.

26) Ebda., V, S. 730f.; VI, S. 510f. (zum Spätsommer 1170).

27) Novara wurde auch aufgrund der Beziehungen des mailändischen Erzbischofs Galdinus zum Bischof von Novara für den Anschluß an den Lombardenbund gewonnen, den die Kommune jedoch erst nach

mußten bei dieser Gelegenheit Anhänger des Kaisers ihre Heimatstadt verlassen, unter denen manche wohl erst zur Zeit des Friedens von Konstanz zurückkehrten²⁸⁾.

Die gegen den Kaiser verbündeten Städte konnten mit der Unterstützung durch die Seehandelsrepublik Venedig und den byzantinischen Kaiser rechnen, die bereits im Frühjahr 1164 die Bildung des sogenannten Veroneserbundes zwischen Verona, Padua und Vicenza initiiert oder doch gefördert hatten²⁹⁾. Noch bedeutsamer aber war die enge politische Beziehung zum Papsttum Alexanders III. wie auch zum normannisch-sizilischen König, dem Lehnsmann und Verbündeten des antikaiserlichen Papstes³⁰⁾. Der Ausbruch der verheerenden Seuche im kaiserlichen Heer im Sommer 1167 trug wesentlich dazu bei, daß der Kaiser im Kampf gegen den sich formierenden Lombardenbund erfolglos blieb und im Frühjahr 1168 fast fluchtartig Oberitalien verlassen mußte. Unmittelbar danach gründeten die erfolgreichen lombardischen Bundesstädte im Herrschaftsgebiet des Markgrafen von Montferrat, eines mächtigen Anhängers des Kaisers, in günstiger strategischer Lage die Stadt, die sie zu Ehren des antikaiserlichen Papstes Alessandria nannten³¹⁾.

Die Schwächung der Reichsherrschaft in Oberitalien, die vom Zusammenbruch der Reichsverwaltung begleitet wurde, wirkte sich auf den Zusammenhalt des Städtebundes negativ aus. Der Rückhalt der »Societas« an Venedig und am byzantinischen Kaiser erwies sich spätestens in den Jahren 1170/71 als trügerisch³²⁾. Zeitweise zweifelten die Bundesstädte nicht

weiterer Absicherung gegenüber Mailand vollzog; MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 57–61, S. 86–89 (von 1167 XII 28 bis 1168 III 15); vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 25), V, S. 592 f., 599; VI, S. 478. Für Como s.u. Anm. 36.

28) F. GÜTERBOCK, Kaiser (wie Anm. 14), S. 168, 190, nach einer Quelle von ca. 1178 VII über Lodeser, die sich im Herrschaftsgebiet des Markgrafen von Montferrat befanden und *nobilem militem negociatorem* aus Mailand getötet haben sollen. Für die Exulanten aus Piacenza vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 533, 535 f., 740; P. RACINE, Plaisance du X^e à la fin du XIII^e siècle, 3 Bde. 1980, S. 369, 669.

29) HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 74 f., 353 f., 461 f.; P. CLASSEN, La politica di Manuele Comneno tra Barbarossa e le città italiane (1970), zuletzt in: J. FLECKENSTEIN (Hg.), Ausgewählte Aufsätze von Peter Classen. VuF 28. 1983, S. 155–170 und DERS., Die Komnenen und die Kaiserkrone des Westens, ebda., S. 170–185; FASOLI, Aspirazioni (wie Anm. 1), S. 133; vgl. auch Anm. 32.

30) S. TRAMONTANA, La monarchia normanna et sveva. In: Il Mezzogiorno dai Bizantini a Federico II. Storia d'Italia, ed. G. GALASSO, Bd. 3. 1983, S. 435–810, S. 628 ff. (mit weiterer Literatur); M. PACAUT, Alexandre III. Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son œuvre. 1956; DERS., La papauté et les villes italiennes (1159–1253). In: I problemi, hg. C. D. FONSECA (wie Anm. 1), S. 33–46.

31) Vgl. die bei HAVERKAMP, Ober- und Mittelitalien (wie Anm. 1), S. 160 zitierte neuere Literatur, insbes. G. PISTARINO, Alessandria nel mondo dei comuni. In: Studi medievali 11 (1970), S. 1–101.

32) H. KRETSCHMAYER, Geschichte von Venedig, Bd. 1. 1905 (Ndr. Aalen 1964), S. 253 ff.; P. BREZZI, La pace di Venezia del 1177 e le relazioni tra la Repubblica, il Papato e l'Impero. In: Venezia dalla Prima Crociata alla conquista di Costantinopoli del 1204. 1965, S. 49–70; G. RÖSCH, Venedig und das Reich, Handels- und verkehrspolitische Beziehungen in der deutschen Kaiserzeit. Bibl. d. DHI Rom 53. 1982, S. 20 f., ferner J.-F. LEONHARD, Die Seestadt Ancona im Spätmittelalter. Politik und Handel. Bibl. d. DHI Rom 55. 1983, S. 72 ff. und die oben Anm. 29 zitierten Studien von P. CLASSEN.

ohne Grund sogar an der Zuverlässigkeit Alexanders III.³³⁾ Zugleich brachen die vornehmlich territorial- und wirtschaftspolitischen Interessengegensätze unter einzelnen Städten der »Societas« wieder offen hervor. Dies gilt etwa für Piacenza und Parma³⁴⁾ und gleichfalls für Treviso und Padua, die um den vorherrschenden Einfluß über die Städte und Bistümer Feltre, Belluno und Ceneda stritten³⁵⁾. Ebenso gravierend war das Wiederaufleben der Konflikte zwischen Como und der aus den Trümmern sich erhebenden lombardischen Metropole Mailand³⁶⁾. Bedrohlich waren vor allem die erneut auftretenden Spannungen zwischen den beiden Rivalen Mailand und Cremona im Kernland des Bundes, in der Lombardei. Die Bundesstädte, die auch in den anderen Konflikten sich um einen Ausgleich bemühten, konnten die Gegensätze zwischen den beiden lombardischen Führungsstädten im Herbst 1173 nochmals durch zusätzliche Absicherungen Cremonas notdürftig überbrücken³⁷⁾.

Im Unterschied zu ihrer wieder erstarkten Rivalin Mailand, die weiterhin mit der Unterstützung ihrer früheren Verbündeten Brescia und Piacenza rechnen konnte, war Cremona, die wichtigste Initiatorin des engeren Lombardenbundes, nunmehr innerhalb der Lombardei weithin auf sich allein gestellt. Es war abzusehen, daß die Bundesstädte Pavia und Como, die ehemaligen Partner Cremonas gegen Mailand, sich baldmöglichst wieder dem Kaiser anschlossen. Die Gelegenheit dazu ergab sich seit dem Beginn des fünften Italienzugs im Herbst

33) Dies galt bereits für die Vorphase der Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Legaten und Alexander III. 1169/70, vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 25), V, S. 634 f., 645 ff.; VI, S. 488, 490 f.
34) Ebda., V, S. 745; VI, S. 515: Schiedsspruch der Städte Mailand und Brescia über Streitigkeiten zwischen Parma und Piacenza, die auch zu Gefangennahmen geführt hatten, vom Jahr 1173, vgl. CASTIGNOLI-RACINE, Documenti (wie Anm. 1), S. 79.

35) G. VERCI, Storia degli Ecelini. Bd. 3. 1779, S. 55 f. von 1174 IX 4 und 8 (als Kaiser Friedrich I. bereits zu seinem fünften Italienzug aufgebrochen war): Auf einer Versammlung der Rektoren und anderer Vertreter des Lombardenbundes (»rectores Lombardie«) zu Lodi vom 4. September bekennen die Vertreter Trevisos (darunter der Podestà Wiceletus) vor den Rektoren: *quod homines de Cenedese, Belluno et de Feltre erant liberi homines et nobiles de nobili familia Episcopatus Bellunensi et Cenetensi et Feltrensi et quod predictae Terre erant libere Civitates et liberi Episcopatus et liberi comitatus quemadmodum Tarvisium et aliae civitates nec sunt nobis districti, quin possent se teneri et sociari Paduanis vel alii civitati cuicumque vellint...* Diese sicher auf Wunsch Paduas zustandegekommene Erklärung wurde am 8. September auf dem Rektorentag zu Piacenza wiederholt. Vgl. unten Anm. 79.

36) Die Konfliktstoffe und die gegensätzliche Rechtsauffassung im Streit zwischen Mailand und Como lassen sich im Detail an dem Schiedsverfahren ablesen, das am 3. September 1170 zur schriftlichen Fixierung der Parteistandpunkte führte (MANARES, Atti [wie Anm. 1], Nr. 73, S. 103–111). Strittig war dabei auch der Rechtsgehalt jener Zusicherung, die Mailand und weitere Mitglieder des Bundes der Kommune Como vor und bei deren Eintritt in der ersten Hälfte des Jahres 1168 gemacht hatten (ebda., Nr. 62–65, S. 89–96). In beiden Schiedssprüchen vom 3. September haben sich die Vertreter der Städte Cremona und Pavia offenkundig zugunsten Comos eingesetzt.

37) Ebda., Nr. 89, S. 125–127 (von 1173 X 10), bes. Abs. 9–12, auch 17: Cremona sichert sich ausdrücklich die Herrschaft über die Leute aus dem (zerstörten) »castrum« Crema und das Recht, daß niemand ohne Zustimmung Cremonas zwischen Adda und Oglio Burgen erbauen dürfe, was natürlich gegen Mailand gerichtet war.

1174. Er richtete sich vorrangig³⁸⁾ gegen Alessandria, das Symbol der antikaiserlichen Kräfte in Reichsitalien. Alexandria widerstand der mit großer Hartnäckigkeit durchgeführten sechsmonatigen Belagerung des kaiserlichen Heeres³⁹⁾. Hingegen konnte etwa gleichzeitig der Reichslegat Christian von Mainz, der bereits seit Ende 1171 bei der Wiederherstellung der Reichsherrschaft in Mittelitalien einige Erfolge erzielt hatte, im Kampf gegen Bologna den Einfluß des Bundes in der östlichen Romagna erheblich schwächen⁴⁰⁾.

Nur drei Tage nach dem Abbruch der kräftezehrenden Belagerung Alessandrias standen sich die Heere des Kaisers und des Lombardenbundes am 16. April 1175 bei Montebello bis auf Pfeilschußnähe gegenüber. Das Bundesheer war um die Fahnenwagen Mailands, Piacenzas, Brescias und Veronas gruppiert. Noch immer nicht eingetroffen aber war das Kontingent von Cremona⁴¹⁾. Statt der erwarteten Schlacht kam noch am selben Abend ein Unterhändlervertrag zwischen beiden Parteien zustande. Am folgenden Tag schlossen sich – wie schon erwähnt – die Unterwerfung und die Aufnahme der Bundesstädte in den kaiserlichen Frieden an⁴²⁾.

Die Friedensbedingungen sollten – wie der Unterhändlervertrag festgelegt hatte – von einer Schiedskommission ausgehandelt werden, in der beide Parteien mit jeweils drei Mitgliedern vertreten waren. Über jene Streitpunkte, die von der Kommission nicht geschlichtet wurden, sollten dann die Konsuln von Cremona die endgültige Entscheidung treffen. Beide Parteien rechneten fest mit einem positiven Ausgang. Das Schiedsverfahren scheiterte jedoch nach längeren Verhandlungen. Entgegen den Erwartungen und den dann auch schriftlich formulier-

38) Vor Aufnahme der Belagerung von Alessandria hatte das kaiserliche Heer die westlichste Bundesstadt Asti eingenommen. Die Übergabe Astis an den Kaiser nach nur achttägiger Belagerung hatten auch die dort befindlichen Kontingente aus Mailand und Brescia nicht aufhalten können: GIESEBRECHT, *Kaiserzeit* (wie Anm. 25), V, S. 749; VI, S. 516 ff.; G. L. BARNI, *La lotta contro il Barbarossa*. In: *Storia di Milano*. Bd. 4. 1954, S. 3–112, 92.

39) Die »Arbeitsteilung« unter Mailand und ihren engsten Verbündeten Brescia und Piacenza äußert sich auch darin, daß sich in Alessandria 150 »pedites« aus Piacenza unter der Führung des ebenfalls aus dieser Stadt stammenden »miles« Anselmus Medici im Kampf gegen das kaiserliche Heer hervortaten, vgl. PISTARINO, *Alessandria* (wie Anm. 31), S. 26 ff.; auch F. COGNASSO, *La fondazione di Alessandria*. In: *Popolo e stato* (wie Anm. 1), S. 25–73, S. 48 ff.

40) A. HESSEL, *Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280*. Hist. Stud. 76. 1910, S. 116 ff. (ital. Übersetzung, hg. G. FASOLI. 1975); F. GÜTERBOCK, *Zum Schisma unter Alexander III. Die Überlieferung des Tolosanus und die Stellungnahme der Romagna und Emilia*. In: *Papsttum und Kaisertum*, Fs. f. Paul Kehr. 1926, S. 376–397; HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* (wie Anm. 1), S. 648 (Urkunde des Reichslegaten für die Stadt Imola von 1175 III 17, mit der die seit 1168 einem Kondominium von Bologna und Faenza unterstehende Stadt wieder reichsunmittelbar wurde); vgl. ferner (ebda. S. 646) die Lehnurkunde für die Söhne Bertholds von Borgo San Donnino vom Dezember 1174, womit der Kaiser auf den zwischen Piacenza und Parma umstrittenen Ort (heute Fidenza) einwirkte. Vgl. auch D. HÄGERMANN, *Beiträge zur Reichslegation Christians von Mainz in Italien*. In: *QuFitA* 49 (1969), S. 186–238.

41) GIESEBRECHT, *Kaiserzeit* (wie Anm. 25), V, S. 757 ff.; VI, S. 519 ff.

42) MG Const. I, Nr. 242–244, S. 339–343; MANARESI, *Atti* (wie Anm. 1), Nr. 94–96, S. 131–136; HEINEMEYER, *Montebello* (wie Anm. 15). Alessandria blieb aus diesem Friedensschluß ausgeschlossen; der Stadt wurde nur ein bis Mitte Juni befristeter Waffenstillstand eingeräumt, zu dem sich auch deren Hauptgegner – die Kommune Pavia und Markgraf Wilhelm von Montferrat – eidlich verpflichteten.

ten Forderungen der meisten Bundesstädte beharrte der Kaiser, der der »Societas« ansonsten offenkundig große Zugeständnisse machen wollte, auf der Zerstörung Alessandrias, an der er kurz zuvor ja militärisch gescheitert war. Die Bundesstädte machten ihrerseits nachträglich den Friedensschluß zwischen Kaiser und Papst zur Vorbedingung des eigenen Friedens mit Barbarossa. Tatsächlich ließ sich der Kaiser, der den größten Teil seines Heeres entlassen hatte, zur Aufnahme von Verhandlungen mit Alexander III. bewegen. Diese wurden jedoch im Spätsommer 1175 ohne Einigung abgebrochen⁴³⁾.

Der Hauptgrund für das Scheitern des ersten Friedens zwischen dem Kaiser und dem Lombardenbund lag offenkundig in den Konflikten zwischen Cremona und Mailand. Der Austrag dieser Gegensätze war bereits in dem Schiedsverfahren vorgeformt. In der dreiköpfigen Kommission des Bundes besaß nämlich Mailand die dominierende Rolle⁴⁴⁾, während ja Cremona der übergeordnete Schiedsrichter war. In ihrem vorgeblichen »Schiedsspruch«, den die Konsuln von Cremona im Sommer 1175, also nach dem Scheitern der Schiedskommission, wohl im Einverständnis mit dem Kaiser formulierten, berücksichtigten sie die Forderungen der »Societas« gegenüber dem Kaiser fast uneingeschränkt in dem Umfang, wie sie schon 1167 vom Lombardenbund erhoben worden waren. Diese Streitfragen besaßen für den kaiserlichen Hof jetzt offenkundig geringere Bedeutung als der Status des »päpstlichen« Alessandria und – in demselben politischen Sinnzusammenhang – die von Barbarossa seit Jahren angestrebte Trennung des ja weit über Reichsitalien hinaus wirkenden antikaiserlichen Papsttums vom oberitalienischen Städtebund. Der Cremoneser »Schiedsspruch« folgte diesen Prioritäten der kaiserlichen Politik, indem er dem Kaiser das Recht zur Zerstörung Alessandrias einräumte und das Junktim zwischen dem Frieden mit dem Lombardenbund und mit Alexander III. aufhob⁴⁵⁾. In demselben Kontext schrieben die Cremoneser die Interessen ihrer eigenen Stadt – insbesondere jene, die gegen Mailand gerichtet waren – fest⁴⁶⁾.

Nach diesem faktischen Ausscheiden Cremonas war die Führungsrolle Mailands im Lombardenbund schon vor der Schlacht von Legnano vorgeprägt. Es war die Konsequenz der

43) Ebda., S. 122 f.

44) Von Seiten der »Societas« wurden sofort als Unterhändler benannt der Brescianer Albertus de Ganbara und der Mailänder Gerardus Cagapesto; das dritte Mitglied sollte aus Verona stammen und wurde erst später benannt, nämlich der »iudex« Cothus: MG Const. I, Nr. 243, S. 341 f.; MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 95, S. 134; Cothus wird von Boso, Pontificum Romanorum... Vitae, hg. J. M. WATTERICH, 1862, S. 425, genannt; CIPOLLA, Verona (wie Anm. 7), S. 346; HEINEMEYER, Montebello (wie Anm. 15), S. 124. Über Cagapesto, den gelehrten Juristen, der in der mailändischen Kommunalpolitik seit den vierziger Jahren eine hervorragende Rolle spielte, vgl. (mit weiterer Literatur) G. SOLDI RONDININI, La canonica di Sant' Ambrogio e la società milanese nel sec. XII. In: Nuova Rivista Storica 59 (1975), S. 458–469, sowie DIES., Art. »Cagapesto«. In: Dizionario biografico degli Italiani. Bd. 16, 1973, S. 279–282.

45) MG Const. I, Nr. 245, S. 344–346; MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 132, S. 180–182 (= fälschlich zu 1183 III–V, ebenso in der unten Anm. 85 zitierten Edition von E. FALCONI); HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 354 f.

46) Im Vordergrund stehen wiederum Crema und der Burgenbau zwischen Oglio und Adda, s. o. Anm. 37.

Niederlage des Kaisers bei Legnano, daß Cremona von Friedrich I. einen noch höheren Preis für seinen offenen Übertritt erzielen konnte. Barbarossa bestätigte ihm bereits acht Wochen nach Legnano alle bisherigen Rechte innerhalb und auch weit außerhalb der Stadt einschließlich bedeutender Besitztitel aus der vom Papsttum beanspruchten Gütermasse der Markgräfin Mathilde, auf die Welf VI. zusammen mit seinen weiteren italienischen Reichslehen bereits um 1173 gegen Geld zugunsten des Kaisers verzichtet hatte⁴⁷⁾. Etwa gleichzeitig wiederholte Cremona – offenkundig in Abstimmung mit dem kaiserlichen Hof – das »Schiedsurteil« von 1175 nunmehr in der Form eines Friedensvorschlags. Im Unterschied zu der Vorlage wurde darin Alessandria die weitere Existenz im Rechtsstatus einer »civitas« zugesichert. Barbarossa erklärte sich jetzt auch mit dieser Forderung öffentlich einverstanden⁴⁸⁾.

Nachdem diese Zugeständnisse des militärisch fast machtlosen Kaisers auf der siegreichen Gegenseite ohne positive Resonanz geblieben waren, gelang es den kaiserlichen Unterhändlern im Herbst 1176 in kürzester Zeit, mit Alexander III. den Vorfrieden in Anagni zu schließen. Der Friede mit dem Papsttum sollte jedoch zusammen mit den Friedensschlüssen des Kaisers mit den »Lombardi«, dem sizilischen König und dem byzantinischen Kaiser Rechtskraft erlangen. Die Kompromißbereitschaft Barbarossas, der in Anagni dem Papst sogar die Mathildischen Güter versprach, war wohl auch dadurch erhöht worden, daß kurz zuvor die Ehe König Wilhelms II. von Sizilien mit einer Tochter des englischen Königs unter Vermittlung Alexanders III. fest verabredet worden war. Zudem war der normannische König im Jahr 1175 mit der Seehandelsrepublik Venedig ein deutlich gegen Byzanz gerichtetes Bündnis eingegangen⁴⁹⁾.

Daß der Friede mit dem Lombardenbund nur gelingen konnte, wenn darin die Interessen Cremonas gegen Mailand ausreichend berücksichtigt wurden, stand spätestens im Dezember 1176 fest. Bei seinem Aufenthalt in Cremona sah sich der Kaiser unter anderem zu der beeideten Zusage gezwungen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Konsuln von Cremona einen Frieden mit den Gegnern der Stadt, also mit Mailand und dem Lombardenbund, zu schließen⁵⁰⁾. Der Friede zwischen Kaiser und Lombardenbund wurde so von dem Austrag der Gegensätze zwischen Cremona und Mailand abhängig. Unter diesen ungünstigen Voraussetzungen begannen im April 1177 die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem von Mailand angeführten Lombardenbund. Beide Seiten beriefen sich zwar auf die Vorlagen Cremonas aus den Jahren 1175 und 1176, doch interpretierten sie diese Schriftstücke jeweils in anderer Weise.

47) St. 4181; R. M. HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180. Österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., Denkschriften 130. 1977, S. 90f.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 113, 376f.

48) MG Const. I, Nr. 247, S. 347–349; HEINEMEYER, Montebello (wie Anm. 15), S. 133ff.

49) MG Const. I, Nr. 249f., S. 349–354; Vgl. W. HEINEMEYER, Art. »Anagni Vertrag«. In: Lexikon d. Mittelalters, Bd. 1. 1980, Sp. 567f. Vgl. P. LAMMA, Comneni e Staufer. Studi storici fasc. 22–25. 2 Bde. 1955, 1957, II, S. 257, 262ff.

50) MG Const. I, Nr. 251, S. 354–356 (von 1176 XII 13); RIEDMANN, Die Beurkundung (wie Anm. 15), S. 97–100.

Statt des Friedens kam schließlich in Venedig nur ein Waffenstillstand zwischen Barbarossa und dem Lombardenbund zustande⁵¹⁾. Die »Societas« verlor damit ihren Rückhalt beim alexandrinischen Papsttum, das auch im Patrimonium Petri auf kaiserliche Unterstützung angewiesen war. Zugleich war der Konnex des Lombardenbundes mit dem sizilischen König wirkungslos geworden. Da ebenfalls der byzantinische Kaiser als Bündnispartner der »Societas« ausfiel und die Seehandelsrepublik Venedig selbst nunmehr auf seiten des staufischen Kaisers stand, war der Lombardenbund seit dem Frieden und Waffenstillstand von Venedig politisch isoliert und auch sonst in seinem Handlungsspielraum stark eingeengt⁵²⁾.

Angesichts dieser leicht vorhersehbaren Konsequenzen stellen sich zwei Fragen: Warum hat der von Mailand angeführte Lombardenbund nicht dem Drängen von Kaiser und Papst auf einen Friedensschluß mit dem Kaiser nachgegeben? Und: Aus welchen Gründen hat sich derselbe Städtebund zu dem auf sechs Jahre befristeten Waffenstillstand bereit gefunden? Eine Antwort auf die erste Frage muß zweifellos berücksichtigen, daß die kaiserlichen Unterhändler an der von Barbarossa zuvor privilegierten Vormachtstellung Cremonas in der Lombardei auf Kosten Mailands festhalten mußten. Zudem hatte sich die Verhandlungsposition des Kaisers bereits durch den Vorfrieden von Anagni so entscheidend verbessert, daß die wesentlichen Zielsetzungen der »Societas«, die noch in Montebello und nach dem Sieg von Legnano durchsetzbar waren, von der kaiserlichen Seite nicht mehr akzeptiert wurden. In dieser Haltung wurde der kaiserliche Hof durch weitere Erfolge – wie den Übertritt der einst von Kaiser und Pavia zerstörten Bundesstadt Tortona⁵³⁾ und die Festigung des kaiserlichen Einflusses in den Städten der Romagna⁵⁴⁾ – noch bestärkt. Andererseits war die Situation der »Societas« und vor allem ihrer mailändischen Anführerin nur ein Jahr nach dem Sieg von Legnano nicht ungünstig. Als Folge dieses »triumphus gloriosus« verfügte Mailand über eine größere Anzahl von Geiseln aus Como. Mailand besaß so ein wirksames Mittel, um die erfolgte Abtretung wichtiger Territorialstützpunkte von der Kommune Como sicherzustellen. Dementsprechend erscheint Como, das in Legnano auf kaiserlicher Seite gekämpft hatte, im Waffenstillstand von Venedig unter den Mitgliedern des Lombardenbundes⁵⁵⁾.

Noch bedeutsamer aber ist der bisher übersehene Tatbestand, daß es der Metropole Mailand seit dem Frieden von Montebello und dem Ausscheiden von Cremona zusammen mit ihren

51) Wortführer des Lombardenbundes war wiederum Gerardus Cagapesto, s. BARNI, Lotta (wie Anm. 38), S. 107; Boso (wie Anm. 44), S. 613 f.; Romoaldi II. Archiepiscopi salernitani annales, hg. W. ARNDT, MG SS 19. 1866 (Ndr. 1963), S. 446 f.; GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 25), V, S. 826; VI, S. 538 f. Vgl. R. M. THOMSON, An English Eyewitness of the Peace of Venice, 1177. In: Speculum 50 (1975), S. 21–32.

52) F. GÜTERBOCK, Kaiser (wie Anm. 14); P. BREZZI, La pace di Venezia (wie Anm. 32); D. HÄGERMANN, Beiträge (wie Anm. 40); P. LAMMA, Comneni (wie Anm. 49), S. 283 ff.

53) F. GÜTERBOCK, Tortonas Abfall vom Lombardenbund. Eine diplomatische Untersuchung, In: NA 45 (1924), S. 306–359; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 412 ff.; DERS., Friedrich I. (wie Anm. 4), S. 77 ff.

54) HESSEL, Bologna (wie Anm. 40), S. 116 ff.; GÜTERBOCK, Schisma (wie Anm. 40); vgl. auch Anm. 40.

55) GÜTERBOCK, Kaiser (wie Anm. 28), S. 171 ff.; vgl. CASTIGNOLI-RACINE, Documenti (wie Anm. 1), S. 80 f.

engsten Partnern Brescia und Piacenza auf anderen Wegen gelungen ist, den Zusammenhalt innerhalb des Bundes in ihrem Sinne abzusichern und so auch ihre eigene Führungsrolle in der »Societas« zu untermauern. Als wirksamstes Instrument diene ihr dabei die noch sehr junge Institution der auswärtigen Podestà in den wichtigeren Bundesstädten⁵⁶⁾. Mit der Einsetzung dieser Gewalthaber⁵⁷⁾, die die übliche Selbstverwaltung durch Konsuln befristet aufhob oder doch stark zurückdrängte, griff Mailand auf eine Methode zurück, die allem Anschein nach erstmals im Jahre 1175 – also zur Zeit der akuten Bedrohung durch den Kaiser – im Lombardenbund angewandt worden war. Zur Zeit des Friedens von Venedig konnte die mailändische Trias – nämlich Mailand, Brescia und Piacenza – sich auf drei, wahrscheinlich sogar vier Mailänder aus der engeren Führungsschicht stützen, die in Vercelli, Parma, Bologna und vermutlich in Bergamo das Podestà-Amt innehatten, und darüber hinaus noch auf einen Piacentiner in Treviso. So besaß Mailand im Kreise jener zwölf Bundesstädte, die in Venedig den Waffenstillstand mit dem Kaiser beschworen, ein eindeutiges numerisches Übergewicht⁵⁸⁾. Da zur selben Zeit ferner die weiteren Bundesstädte Como, Lodi, Novara, Alessandria und Bobbio von Mailand und Piacenza anderweitig abhängig waren, hatte die mailändische Trias sogar im Kreise jener zwanzig Städte eine sichere Übermacht, die – in deutlicher Parallele zu der ebenso großen Zahl der kaiserlichen Städte – in Venedig als Bundesstädte aufgeführt wurden⁵⁹⁾.

56) Dafür sei allgemein auf meine vor Anm. 1 zitierte Studie (mit den notwendigen Belegen) und die Übersicht (im Anhang) verwiesen. Die Angaben im Folgenden können daher auf das Wichtigste beschränkt bleiben.

57) Zum neueren Forschungsstand vgl. CH. SCHÜTZ, Untersuchungen über die frühesten »Podestaten« italienischer Städte. 1973; E. CRISTIANI, Le alternanze tra consoli e podestà ed i podestà cittadini. In: I problemi della civiltà (wie Anm. 1), S. 47–51, vgl. S. 52–57; O. BANTI, Forme di governo personale nei comuni dell'Italia centro-settentrionale nel periodo consolare (sec. XI–XII). In: Studi sul medioevo cristiano off. a R. Morghen. Studi storici fasc. 83–87. 1974, S. 29–56. In manchen Fällen ist es schwierig, den Podestà eindeutig den Kategorien »einheimisch« oder »auswärtig« zuzuordnen. Dies gilt vornehmlich, wenn »Landadlige« mit Bindungen oder Beziehungen zu mehreren Städten dieses in der Regel auf ein Jahr befristete Amt übernehmen, was seit dem Anfang der siebziger Jahre des öfteren in den Städten der Emilia und der Mark Treviso geschah. Bei den einheimischen Podestà gab es Übergangsformen zu einzelnen Inhabern des Konsulnamts, die als »consul maior« oder dgl. eine dominierende Stellung unter den Konsuln besaßen, wie dies 1182 in Reggio und Modena und 1183 in Mantua vorzuliegen scheint. Im Jahre 1183 hatte in Reggio der Bischof das Podestà-Amt inne, was später auch für andere Städte (wie Mantua, Bologna und Imola) bezeugt ist.

58) MG Const. I, Nr. 266, S. 368; MANARES, Atti (wie Anm. 1), Nr. 112, S. 154; vgl. RIEDMANN, Verträge (wie Anm. 15), S. 108 ff. An der Spitze der Schwörenden *ex parte... Lombardorum* wird wiederum Gerardus Cagapisto genannt, dem der ebenfalls aus Mailand stammende Konsul Rogerius Marcellinus folgt; für die weiteren Städte Piacenza, Brescia, Bergamo, Verona, Parma, Reggio, Bologna, Novara, Alessandria, Padua und Vicenza schwört nur jeweils ein Vertreter.

59) MG Const. I, Nr. 259, S. 360–362; MANARES, Atti (wie Anm. 1), Nr. 110, S. 151–153. Unter den zur Zeit des Friedens von Montebello genannten Mitgliedern des Bundes (s. o. Anm. 3) werden jetzt Ravenna, Rimini, Tortona und nicht zuletzt Cremona unter den kaiserlichen Städten aufgeführt. Hingegen ist nun Como (s. o. Anm. 55) unter die Bundesangehörigen eingereiht. Diesen wurden zusätzlich noch die *homines de Sancto Cassiano* (= das wenig westlich von Imola gelegene Kastell S. Cassiano) und Dozza, »eine kleine

Unter diesen Umständen bestand für Mailand kein Anlaß, in Venedig mit dem Kaiser einen ungünstigen Frieden zu schließen. Andererseits war eine Fortsetzung der kriegerischen Auseinandersetzungen des so stark von Mailand bestimmten, politisch jedoch ansonsten isolierten Lombardenbundes mit dem Kaiser und seiner Partei – an ihrer Spitze Cremona und Pavia – äußerst riskant. Die Krisenherde innerhalb der »Societas« waren offenkundig. Die noch immer als Mitglied der »Societas« bezeichnete Seehandelsstadt Venedig fiel spätestens seit 1173, als sie zusammen mit dem Reichslegaten Christian von Mainz den byzantinischen Stützpunkt Ancona fast ein halbes Jahr – erfolglos – belagert hatte, als Stütze des Bundes gegen den Kaiser aus. Insoweit war eine noch stärkere Annäherung zwischen Barbarossa und dem Dogen, die am 17. August 1177 in der Erneuerung des »pactum cum Venetis« Ausdruck fand, auch schon vor dem Abschluß des Waffenstillstands in Venedig abzusehen⁶⁰. Die Spannungen zwischen Padua und Treviso konnten jederzeit wieder zu offenen Auseinandersetzungen führen, auch wenn im Jahr 1176 (und wohl auch 1177) ein aus Piacenza stammender Podestà diese Gefahr noch einzudämmen vermochte⁶¹. Der schon seit langem latente Konflikt zwischen Parma und Piacenza war auch noch zur Zeit der Friedensverhandlungen von Venedig unter »mailändischer« Kontrolle, denn in Parma hatte seit dem Jahre 1175 der aus einer mailändischen Kapitanenfamilie stammende Nigro Grassus das Podestà-Amt inne, das er bis zu seinem Tode im Juli 1178 ununterbrochen ausübte⁶². Wegen seiner Verkehrspolitik am Po, die sich auch zuungunsten des Bundesmitglieds Mantua auswirken konnte, und wegen der Konkurrenz zwischen den führenden Familien – den Marchiselli und den dem Kaiser nahestehenden Taurelli – war auch die Stellung Ferraras im Bunde problematisch⁶³. In Mantua und dessen weiterer

Besitzung des Imoleser Bischofs« (HESSEL, Bologna, wie Anm. 40, S. 117) etwa 6 km westlich von Imola, angefügt, obwohl sie – ähnlich wie die auf kaiserlicher Seite genannten Orte Castrocaro (südwestlich von Forlì) und Monteveglio (westlich von Bologna, s. u. S. 29 mit Anm. 73) – nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung besaßen.

60) MG Const. I, Nr. 273 f., S. 373–377; RÖSCH, Venedig (wie Anm. 32), S. 21 f.

61) S. o. S. 20 mit Anm. 34. In Padua war im Jahre 1176, wahrscheinlich aber auch bereits 1175 der Mailänder Albertus de Osa als Podestà tätig, vgl. HAVERKAMP, Lega lombarda (wie vor Anm. 1), Anm. 34.

62) Ebda., Anm. 36 f.

63) MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 105 f., S. 146 f. (1177 V 7); Nr. 109, S. 150 f. (1177 VI 8). Streitigkeiten bestanden beispielsweise auch zwischen Piacenza und Ferrara um die beiderseitigen Zollabgaben; sie wurden 1181 in einem Vertrag beigelegt, jetzt ed. in: E. FALCONI, R. PEVERI, Il Registrum Magnum del Comune di Piacenza I. 1984, Nr. 215, S. 448 f. (1181 XI 5). G. SORANZO, L'antico navigabile Po di Primaro nella vita economica e politica del delta padano. Pubbl. dell'Università Cattolica del Sacro Cuore, contributi, ser. III, Scienze stor. 5. 1964, S. 17 ff.; R. SCHUMANN, Die Verkehrslage der Emilia-Romagna in vorstauferischer Zeit und ihr Wandel durch den Dammbruch von Ficarolo (1150–1152). In: QuFitA 57 (1977), S. 46–68; O. VEHSE, Ferrareser Fälschungen. In: QuFitA 27 (1936/37), S. 1–108, S. 11 f.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 543 ff., 615 ff., 682, Anm. 83; G. ORTALLI, Comune e vescovo a Ferrara nel sec. XII: dai »falsi ferraresi« agli statuti del 1173. In: BISIAM 82 (1970), S. 271–328; G. ZANELLA, Riccobaldo e dintorni. Studi di storiografia medievale ferrarese. 1980, S. 66 ff.; A. CASTAGNETTI, Enti ecclesiastici, Canossa, Estensi, famiglie signorili e vassallitiche a Verona e a Ferrara. In: Structures féodales et féodalisme dans l'Occident méditerranéen (X^e–XII^e siècles). Collection de l'École Française de Rome 44. 1980, S. 387–412.

Umgebung bildete der kaiserliche Parteigänger Bischof Garsendonius von Mantua, der in den vorhergehenden Jahren auch militärisch gegen den Lombardenbund vorgegangen war und der dennoch von Alexander III. wieder als Bischof anerkannt wurde, einen nicht geringen Unsicherheitsfaktor⁶⁴). In Reggio übte im Jahre 1177 der dem Kaiser nahestehende Adlige Gerhard Rangone, der als Inhaber mathildischer Güter auch im Gebiet von Modena über großen Einfluß verfügte, das Podestà-Amt aus⁶⁵). Mit dem Frieden zwischen Alexander III. und Friedrich I. verlor die Neugründung Alessandria bei einem Fortdauern der Kämpfe zwischen Kaiser und Lombardenbund ihren essentiellen Rückhalt beim Papst⁶⁶). Die juristisch geschulten und politisch erfahrenen Führer des Lombardenbundes fürchteten nicht ohne Grund, daß der Kaiser gegen die der »Societas« angehörigen Reichsvasallen wegen Verletzung des Lehnrechts vorgehen könnte⁶⁷). Zudem gab es selbst in der Führungsschicht der engsten Partnerstädte Mailands, Brescia und Piacenza, noch immer Anhänger des Kaisers, unter denen sich sogar drei kaiserliche Hofrichter befanden⁶⁸). Vor allem aber war längst vor dem Abschluß

64) GÜTERBOCK, Schisma (wie Anm. 40), S. 395; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 445, 483.

65) Er ist 1179 und 1180 Podestà in Modena: Ebda., S. 540f.; L. SIMEONI-E.P. VICINI, *Registrum privilegiorum communis Mutinae*, Bd. 1, Bibl. della R. Deputazione di storia patria dell'Emilia e della Romagna. 1940, Nr. 45, S. 65f. (1179 XI 14); Nr. 46, S. 67f. (1180 VIII 25–26); E. P. VICINI, *Serie dei consoli modenesi*. In: *Atti e Mem. della R. Acc. di Scienze, Lettere e Arti Modena*, ser. IV, 4 (1933/34), S. 55–99, S. 85f.; J. FRIED, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert*. *Forsch. z. neueren Privatrechtsgesch.* 21. 1974, S. 180ff.; G. SANTINI, *Università e società nel XII secolo: Pillio da Medicina e lo Studio di Modena, Tradizione e innovazione nella scuola dei Glossatori*. *Pubbl. della Facoltà di Giurisprudenza della Università di Modena*. 1979, S. 80f.; vgl. Anm. 69.

66) In Alessandria war spätestens seit Ende Januar 1176 der Brescianer Rodulfus de Concesa Podestà. Ob dies auch schon für 1175 gilt, hängt ab von der Datierung des Rektoreneides über die Maßnahmen zugunsten Alessandrias und gegen die Feinde Bolognas und des Bundes zwischen Parma und Bologna. Dieser Eid wurde von Savioli, Vignati, Astegiano in die Jahre 1174/75 datiert, von GÜTERBOCK, Montebello (wie Anm. 6), S. 76, in den Anfang des Jahres 1175, von HESSEL, Bologna (wie Anm. 40), S. 114, Anm. 18: »vielleicht... etwas vor den Februar 1175«. Hingegen reiht ihn MANARESI, *Atti* (wie Anm. 1), Nr. 109, S. 140 in den Januar 1176 ein; ebenso VISMARA, *Struttura* (wie Anm. 1), S. 204. MANARESI setzt den Eid damit in engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Rektoreneid zu Piacenza vom 31. Januar 1176 (ebda., Nr. 100, S. 140–142). Da in dem ersten, undatierten Eid von Cremona noch eine aktive Rolle im Kampf gegen die kaiserliche Partei erwartet wird, in Piacenza jedoch ein Vertreter Cremonas nicht mehr genannt wird (den Eid leisten die Rektoren von Mailand, Brescia, Piacenza, Verona, Padua, Mantua, Parma, Modena, Bologna), halte ich die Datierung in den Anfang des Jahres 1175 für wahrscheinlicher.

67) Dies ergibt sich aus der urkundlichen Zusicherung des Kaisers, während der Dauer des Waffenstillstands nicht gegen die Reichsvasallen wegen unterlassener Lehnspflichten vorzugehen. Die Urkunde, die allem Anschein nach erst im September 1177 auf Intervention des Papstes und der Kardinäle ausgestellt wurde, wurde den Vertretern des Lombardenbundes am 10. Oktober 1177 übersandt und am 22. Oktober in Parma übergeben. MANARESI, *Atti* (wie Anm. 1), Nr. 113, S. 155f.; HERKENRATH, *Reichskanzlei* (wie Anm. 47), S. 144f.

68) HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* (wie Anm. 1), S. 140, 275, 458, 533, 546 (Guibertus de Bornardo und Magister Metellus aus Brescia), S. 533, 536 und RACINE, *Plaisance* (wie Anm. 28), S. 369, 669 (Oddo Novellus aus Piacenza). Zu Piacenza vgl. oben S. 18f. mit Anm. 28.

der »treuga« in Venedig erkennbar, daß die Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst dem Lombardenbund seinen wichtigsten Rechtfertigungsgrund und sein wirksamstes Einigungsband nahm.

Unter diesen Rahmenbedingungen mußte den mailändischen Verhandlungsführern die »treuga« mit dem Kaiser als günstigste Lösung erscheinen. Sie ließ Mailand und den anderen Bundesstädten die vage Hoffnung auf einen besseren Friedensvertrag innerhalb der Waffenstillstandsfrist.

Nach dem Frieden von Venedig konnte Barbarossa mit päpstlicher Billigung über die noch immer höchst bedeutsamen Mathildischen Güter verfügen⁶⁹). Damit waren auch zahlreiche Vasallen vornehmlich im Gebiet der Bundesstädte Bologna, Modena, Reggio, Parma und Mantua unmittelbar an den Kaiser gebunden, der so auch auf die genannten Städte einwirken konnte⁷⁰). Zugleich verstärkte Friedrich I. seinen Einfluß im venezianischen und veronesischen Raum⁷¹), aber auch in der südlichen Romagna und im nordwestlichen Oberitalien⁷²). Die von Friedrich I. seit 1178 in Burgund und dann auch gegen Heinrich den Löwen in Deutschland erzielten Erfolge wirkten sich ebenfalls auf das Kräfteverhältnis zwischen Kaiser und Lombardenbund nachhaltig aus.

Von Alexander III. konnte der Lombardenbund keine Hilfe gegen den Kaiser erwarten. Im Gegenteil: als die Kommune Bologna die zum Mathildischen Gut gehörige Burg Monteveglio

69) A. HAVERKAMP, Art. »Mathildische Güter«. In: HRG, Bd. 3. 1979, Sp. 381–388; LENEL, Konstanzer Friede (wie Anm. 11), S. 207 ff.

70) Ein Beispiel bietet die Auflistung von mathildischen Vasallen in einer Urkunde Friedrichs I. von 1178 V 15 (St. 4247), hg. P. TORELLI, *Regesto Mantovano*. Bd. 1. Reg. Chart. Ital. 12. 1914, Nr. 392, S. 259: außer dem Bischof Garsendonius von Mantua (vgl. oben Anm. 64) werden genannt: Girard de Carpineta, Girardus Rangone (vgl. Anm. 65), Wilhelm de Baise, Girardus Canusie (von Canossa), Girardus de Cornazano, Guido Malerbe, Rodulfinus Panzano und andere *Fideles nostri de domo comitisse Matildis*. Vgl. zu diesen Vasallen die Angaben bei A. OVERMANN, Gräfin Mathilde von Tuszien. 1895, S. 61, 66–68, 71, 95, ferner SANTINI, Università (wie Anm. 65), S. 80 ff., 84 ff. Gerhard von Carpineti wird 1182 der erste Podestà in Cremona, wo ihm nach seinem Tod im Oktober 1182 sein Schwiegersohn auch noch für das Jahr 1183 im Amt folgt: *Annales Cremonenses*. MG SS 31, S. 6; L. ASTEGIANO, *Codex diplomaticus Cremonae*. Hist. Patr. Mon., ser. II, 22. 1898, S. 179. Albertus de Baise ist 1180 Podestà in Reggio: F. S. GATTA, *Liber grossus antiquus comunis Regii*. Bibl. cella Dep. di storia patria per le antiche provincie modenesi. 1944, Nr. 13, S. 55 ff. (von 1180 VI 28), so daß er also – mit einer Unterbrechung von zwei Jahren – der Amtsnachfolger des Gerhard Rangone wird zu einer Zeit, als dieser noch Podestà in Modena ist. Albertus wird 1182 XII 30 als »rector« von Reggio bezeichnet, wobei die ebenfalls genannten Konsuln in einer ihm untergeordneten Stellung erscheinen (ebda., Nr. 22 f., S. 69–72).

71) HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 272–275; 461 f.; HERKENRATH, Reichskanzlei (wie Anm. 47), S. 137 ff.; A. CASTAGNETTI, *Le comunità della regione gardense fra potere centrale, governi cittadini e autonomie nel medioevo (secoli VIII–XIV)*. In: G. VORELLI (Hg.), *Un lago, una civiltà: Il Garda*. Bd. 1. 1983, S. 31–114, S. 64 f.

72) HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 388 f., 423 ff., 462 f., 465 f., 645 f., 668; DERS., Friedrich I. (wie Anm. 4), S. 86 f.; Ferner C. D. FONSECA, *Ricerche sulla famiglia Bicchieri e la società vercellese dei secoli XII e XIII*. In: *Racc. di studi in memoria di S. Mochi Onory*. Contributi dell'Istituto di storia medioevale 2. 1972, S. 207–264, S. 213 ff.

zerstörte, protestierte Alexander III. im Juli 1180 gegen diese Verletzung des Waffenstillstands in scharfer Form⁷³). Bereits etwa ein Jahr zuvor hatte derselbe Papst auf dem Dritten Laterankonzil einen noch gefährlicheren Konfliktstoff formuliert. In dem deutlich vor allem gegen die italienischen Stadtkommunen gerichteten Dekret wurden jene Kommunen angeprangert, die die Kirchen mit ungezählten Diensten belasten, sie mit hohen Abgaben belegen und die Herrschaftsrechte der Bischöfe und anderer Prälaten so stark mindern, daß diesen keinerlei Gewalt mehr bleibe⁷⁴). In Anlehnung an diese Beschlüsse wandte sich Papst Lucius III. spätestens im Sommer 1182 gegen die Kirchenpolitik von Bundesstädten. Der Protest richtete sich namentlich gegen die Kommune Modena und gegen entsprechende Maßnahmen des aus Brescia stammenden Podestà von Lodi. Noch unmittelbar vor dem Frieden von Konstanz ließ derselbe Papst am 22. Mai 1183 durch einen Beauftragten, Bischof Johann von Brescia, wegen Minderung der Rechte des Bischofs von Reggio die Konsuln von Mantua exkommunizieren und die Stadt mit dem Interdikt belegen⁷⁵).

Der Brescianer Podestà des Jahres 1182 ist neben einem Mailänder in der mailändischen Partnerstadt Brescia gleichsam das Überbleibsel in der einst weitausgreifenden Podestà-Politik der lombardischen Trias. Seit dem Jahre 1178 hatte sich die Einsetzung von auswärtigen Podestà zusehends auf die unmittelbare Einflußzone Mailands verengt und deckte selbst diese nur noch partiell ab⁷⁶). Als im Jahre 1183 die Verhandlungen mit dem Kaiser aufgenommen wurden, hatte

73) P. F. KEHR, *Italia Pontificia*, Bd. 5, 1911, S. 273, Nr. 10; HESSEL, *Bologna* (wie Anm. 40), S. 126 ff.

74) J. ALBERIGO u. a. (Hgg.), *Conciliarum oecumenicorum decreta*, 1973, S. 221; vgl. den Sammelband: *Le Troisième Concile de Latran (1179). Sa place dans l'histoire*, 1982; V. PFAFF, *Das Papsttum und die Freiheit der Bischofsstädte im 12. Jahrhundert*. In: *Archiv für Dipl.* 25 (1979), S. 59–104.

75) KEHR, *Ital. Pont.* (wie Anm. 73), V, 321, Nr. 10; VI, 1, 1913, S. 249, Nr. 12; SIMEONI-VICINI, *Registrum* (wie Anm. 65), Nr. 50, S. 78–83 (von 1182 X 31); in dieser Beilegung des Streits zwischen der Stadtgemeinde und dem Bischof und anderen geistlichen Institutionen der Stadt wird deutlich, daß sich die Geistlichen gegen Besitzrechtsbestimmungen (über »feuda«, »libellaria« und »precharia«), die die Kommune in *lex municipalis et ordinamentum civitatis et populi* geregelt hatte, gewandt hatten; in den Kompromiß werden ferner Mühlen- und Zehntrechte einbezogen. In Lodi ist gegen Ende des Jahres 1180 der Brescianer Johannes de Calopino als Podestà bezeugt, der bereits 1167 Konsul von Brescia war und wohl auch mit dem 1173 bezeugten Brescianer Rektor des Lombardenbundes identisch ist: MANARESI, *Atti* (wie Anm. 1), Nr. 55, S. 82 f.; Nr. 86, S. 122; Nr. 122, S. 169 f. Ihm folgt 1182 der ebenfalls früher als Brescianer Konsul bezeugte Ardericus de Sala im Lodeser Podestà-Amt, das er mindestens bis hin zu den Friedensverhandlungen in Piacenza (1183 V 1) innehatte: C. VIGNATI (Hg.), *Codice diplomatico Laudense*, Teil 2, 1883, Nr. 96, S. 118 f. (1181 VIII 9); Nr. 102, S. 124 (1182 VI 4) = Bulle Papst Lucius' III. mit den Vorwürfen gegen den Lodeser Podestà; vgl. CARETTA, »Consules« (wie Anm. 24), S. 25 ff.: Aus den oben zitierten Urkunden von 1182 X 31 ergibt sich, daß die Urkunde Lucius' III. auf den 4. Juni 1182 (und nicht 1183) zu datieren ist. Zur Stellung des Ardericus in Brescia vgl.: *Liber Potheris communis civitatis Brixiae*. *Hist. Patr. Monumenta* 9, 1899, Nr. 125, S. 565–567; Nr. 5, S. 15–17; Nr. 9, S. 23; 1173 II 22, 1180 III 1 und 1180 III 16 erscheint er jeweils als Konsul seiner Heimatstadt. Für Mantua s. P. F. KEHR, *Italia Pontificia*, Bd. 7, 1. 1923, S. 320 f., bes. Nr. 3 f. (mit weiteren Verweisen).

76) Im Jahre 1178 war bis zum Juli noch der Mailänder Nigèr Grassus in Parma (s. o. Anm. 62) tätig; Mailänder waren ebenso die derzeitigen Podestà in Bergamo (Jacobus Mainerius) und in Bologna (Pinamons de Vimercato, der dort auch schon 1177 dieses Amt innehatte); gleichzeitig bekleideten ein

freilich die mailändische Trias außer in Lodi noch in Bologna mit einem Piacentiner als Podestà einen verlässlichen Stützpunkt⁷⁷⁾. Bologna war selbst an einer stärkeren Anlehnung an die lombardische Führungsgruppe interessiert. Denn die Bologneser hatten den Waffenstillstand mit dem Kaiser nicht nur durch die erwähnte Zerstörung Monteveglios verletzt, sondern auch durch die gemeinsam mit Faenza vorgenommene Unterwerfung der »kaiserlichen« Stadt Imola. Im Unterwerfungsvertrag vom 31. Juli 1181 mußte sich Imola unter anderem nicht nur zu Heeresdienst und Steuerzahlung an Bologna und Faenza verpflichten, sondern auch zur Beedigung der Bündnisse und Satzungen des Lombardenbundes wie auch zur Stellung von Geiseln, solange die »guerra« zwischen den Lombarden und dem Kaiser dauerte⁷⁸⁾.

Seit dem Rückgang des »mailändischen« Einflusses vergrößerten sich für die engere Führungsgruppe innerhalb der »Societas« die Schwierigkeiten, die divergierenden Tendenzen unter den Mitgliedern einzudämmen. Im Herbst 1180 brach ein offener Krieg zwischen Padua (unter dem Podestà Markgraf Opizo von Este) und Treviso (unter dem Podestà Guecelletto da Prata) vor allem wegen der schon lange strittigen Hoheit über Ceneda und die zuvor von Treviso zerstörte Stadt Conegliano (Vittorio Veneto) aus. Erst am 20. Januar des folgenden Jahres konnten die Konsuln von Piacenza, Brescia, Bergamo und Verona und der Podestà von Vicenza (Graf Ugutio) in Verona in Gegenwart des ehemaligen mailändischen Podestà von Padua, Albertus de Osa, einen Frieden vermitteln. Sie fällten einen Schiedsspruch, in dem sie unter anderem Treviso die Herrschaft über Conegliano und Ceneda absprachen⁷⁹⁾. Die

Piacentiner (Grimerius Vicecomes) in Verona und der aus Parma stammende Tebaldus de Rogerio in Alessandria (s. u. Anm. 84) dieselbe Stellung. Im Jahre 1179 ist in Bergamo wahrscheinlich der Mailänder Ruggiero Visconte Podestà, in Ferrara unzweifelhaft dessen Mitbürger Guido da Landriano (vgl. unten Anm. 104). Im Jahr 1180 sind als auswärtige Podestà nur ein Brescianer (s. o. Anm. 75) und ein Piacentiner (Antoninus de Andito = Familie Landi) in Bergamo bezeugt. Für das folgende Jahr ist mir bisher nur der Brescianer Ardericus de Sala in Lodi bekannt, der dort auch 1182 tätig bleibt (s. o. Anm. 75). Daneben ist 1182 noch der Mailänder Guilielmus de Osa (s. o. Anm. 61) in Brescia als auswärtiger Podestà tätig. Für die Einzelnachweise s. HAVERKAMP, *Lega lombarda* (wie vor Anm. 1). Wenig wahrscheinlich erscheint die Vermutung von C. CAMPICHE, *Die Comunalverfassung von Como* im 12. und 13. Jahrhundert. 1929, S. 118f., 231f., daß der im Juni 1182 in Como bezeugte Podestà Ardizo aus Piacenza stammt.

77) Zu Lodi s. o. Anm. 75; in Bologna: Antoninus de Andito (Podestà von Bergamo im Jahr 1180, s. o. Anm. 76); er ist bei den Friedensverhandlungen sowohl in Piacenza wie auch noch in Konstanz anwesend.

78) HESSEL, *Bologna* (wie Anm. 40), S. 118f.: Unterwerfung Imolas am 31. Juli 1181 nach längerem Widerstand: L. SAVIOLI, *Annali Bolognesi*, Bd. II, 2. Bassano 1789, Nr. 269, S. 112–116.

79) VERCI, *Storia* (wie Anm. 35), Nr. 44, S. 79–81. Die »Freiheit« von Conegliano und Ceneda von Treviso begründen die Vertreter des Lombardenbundes mit dem Status als Zentrum von Grafschaft und Bistum: *Item quia Cenetenses et Coneclanenses proprium comitatum et episcopatum suum habent, pronuntiamus eos cum omni suo comitatu et episcopatu libere permanere debere et nulli ex aliis civitatibus, nisi a suo velle voluerint, subjacere debeant.* Zur Geschichte des Bistums Ceneda und des zeitweiligen Bischofssitzes Conegliano s. KEHR, *Ital. Pont.* (wie Anm. 75), VII, 1, S. 81–88. Vgl. oben Anm. 35. Zu Albertus de Osa s. o. Anm. 61 und 76. Zum ereignisgeschichtlichen Zusammenhang vgl. noch immer G. BONIFACCIO, *Istoria di Trivigi*. 1744, S. 130ff.

Paduaner erneuerten bald darauf ihre gegen Treviso gerichteten Bündnisse mit den beiden Städten⁸⁰⁾.

Eine bis in die Lombardei sich auswirkende Bruchstelle der »Societas« wurde im Frühjahr 1182 in der Emilia offenkundig. Damals eroberte Parma (unter dem einheimischen Podestà Rolandus Rubeus) im Bündnis mit dem Markgrafen Moruello Malaspina – dem auf seiten des Kaisers stehenden Sohn des dem Lombardenbund angehörigen Opizo Malaspina⁸¹⁾ – das südlich von Reggio gelegene Carpineti. Dabei nahmen sie einige Konsuln, »maiores et meliores« der Nachbarstadt Reggio gefangen und führten sie nach Parma ins Gefängnis⁸²⁾. Etwa einen Monat zuvor hatte Parma, die Nachbar- und Konkurrenzstadt Piacenzas, sein altes Bündnis mit Modena ohne Zustimmung des Lombardenbundes erneuert. Parma reservierte sich darin sogar das Recht, mit Cremona, dem Hauptgegner Mailands, Verträge zu schließen, in denen es nur Modena einen Vorbehalt einräumen wollte. Der Konflikt zwischen Parma und Modena einerseits und Reggio andererseits war auch noch im März 1183 nicht beigelegt⁸³⁾.

Die Schwäche des »mailändischen« Lombardenbundes nach dem Frieden von Venedig äußerte sich wohl am auffälligsten in der Stellung der einstigen Bundesfeste Alessandria, die in ihrem Namen noch die inzwischen vergangene Symbiose von antikaiserlichem Papsttum und Städtebund bewahrte. Bereits im Juni 1178 schloß der aus Parma stammende Podestà von Alessandria mit Einwilligung der in Mailand versammelten Rektoren der »Societas« einen Vertrag mit dem früher schärfsten Gegner Alessandrias, mit dem Markgrafen von Montferrat. Darin verpflichtete sich der Markgraf zum Schutz Alessandrias vor allem auch gegen die auf kaiserlicher Seite stehenden Städte. Dafür sicherte sich der Markgraf wichtige stadtherrliche Rechte über Alessandria. Dieser gegen den Kaiser gerichtete Versuch, das einstige päpstlich-lombardische Einigkeitssymbol Alessandria herrschaftlich neu zu verankern, erwies sich bald als haltlos⁸⁴⁾.

Die so noch immer ungesicherte Stellung Alessandrias wurde erst im Zusammenhang der Verhandlungen geregelt, die zwischen dem Kaiser und dem Lombardenbund wohl zu Beginn

80) VERCI, Storia (wie Anm. 35), Nr. 43, S. 74–78 (1180 VI 10) und Nr. 45, S. 82f. (1181 VI 1).

81) HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 283, 323, 412f., 591; DERS., Friedrich I. (wie Anm. 4), S. 78ff.

82) Annales Parmenses maiores, hg. Ph. JAFFÉ MG SS 18. 1863 (Ndr. 1963), S. 665.

83) SIMEONI-VICINI, Registrum (wie Anm. 65), Nr. 48f., S. 73–77 (1182 II 26) u. Nr. 51, S. 83f. (1183 III 11). Im selben Jahr war Gerhard von Carpineti Podestà in Cremona (s. o. Anm. 70); vgl. unten Anm. 131 zum Vertrag zwischen Parma und Cremona nach dem Konstanzer Frieden.

84) A. CORNA, F. ERCOLE, A. TALLONE (Hgg.), Il Registrum magnum del comune di Piacenza. BSSS 95. 1921, Nr. 98, S. 133–137 (vgl. künftig die neue Edition von E. FALCONI, oben Anm. 63). Zur Herkunft des Podestà auch den Zeugen *Ugo de Parma, filius Tedaldi* und dessen Nennung als Konsul von Parma zu 1183 III 11 bei SIMEONI-VICINI, Registrum (wie Anm. 65), Nr. 51, S. 81f. Zum weiteren Inhalt und politischen Zusammenhang vgl. HAVERKAMP, Friedrich I. (wie Anm. 4), S. 85ff. (irrig: 1178 VII 17); DERS., Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 390ff. Auf Seiten des Kaisers standen die Städte Asti, Tortona und Pavia. In den Jahren 1179 und 1181 war jeweils ein Bürger aus Pavia Podestà in Tortona, so daß also Pavia in bescheidenen Ansätzen eine ähnliche Politik verfolgte wie die führenden Städte des Lombardenbundes; vgl. HAVERKAMP, La Lega Lombarda (wie vor Anm. 1), Anm. 73.

des Jahres 1183 – mehr als ein halbes Jahr vor dem Auslaufen der Waffenstillstandsfrist – aufgenommen wurden. In ihrem Forderungskatalog an den Kaiser beanspruchten die Vertreter der »Societas« unter anderem, daß Alessandria als »civitas« denselben Rechtsstatus erhalten solle wie die Bundesstädte⁸⁵⁾. Die kaiserlichen Unterhändler setzten jedoch eine Lösung durch, die für den Kaiser weitaus günstiger war. Bereits am 14. März 1183 wurde in einem zu Nürnberg ausgefertigten Vertrag festgelegt, daß Alessandria aus dem Lombardenbund ausgeklammert wird: Das bisherige Alessandria wird durch einen kaiserlichen Beauftragten formal neu gegründet und erhält – geradezu in Umkehrung seines bisherigen Vorzeichens – das »nomen Caesarea«. Unter Fortbestehen der Konsulatsverfassung und bei Ausschaltung aller anderen Gewalten – insbesondere der Rechte des Markgrafen von Montferrat – sicherte sich der Kaiser die Verfügungsgewalt über die Regalien⁸⁶⁾.

Die symbolträchtige Umwandlung von Alessandria in Caesarea bildet geradezu ein Fanal für den weiteren Verlauf der Verhandlungen. Diese haben sicher schon vor dem Nürnberger Vertrag begonnen, der in Anwesenheit von Vertretern aus Pavia, Cremona, Como, Brescia und höchstwahrscheinlich auch aus Piacenza geschlossen wurde⁸⁷⁾. Auf der kaiserlichen Seite wurden sie geführt von Bischof Wilhelm von Asti, dem Markgrafen Heinrich Guercius von Savona und dem mit dem Kaiser verwandten Karthäusermönch Dietrich, einem Angehörigen der lothringischen Herzogsfamilie⁸⁸⁾. Die kaiserlichen Bevollmächtigten waren bereits aus früheren Verhandlungen mit dem Papsttum und dem Lombardenbund mit der Materie vertraut⁸⁹⁾. Zu ihnen kam später noch der Reichsministeriale und Kämmerer Rudolf von Siebeneich hinzu⁹⁰⁾. Die Verhandlungen fanden allem Anschein nach schon früh in dem eng mit Mailand liierten Piacenza statt.

85) MG Const. I, Nr. 288, S. 396–399, Abs. 22; MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 133, S. 182–185, Abs. 22; neuerdings die Edition von E. FALCONI, Documentazione della pace di Costanza. In: Studi (wie Anm. 11), S. 21–104, Nr. 2, S. 49–54, Abs. 22: *Alexandria Dei gratia et misericordia imperialis benivolentie civitas remaneat, et statum civitatis obtineat, et omni privilegio civitatum intus et extra, earum consuetudinibus libere utatur.*

86) MG Const. I, Nr. 292, S. 407 f.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 391 ff.; RIEDMANN, Beurkundung (wie Anm. 15), S. 72 ff.

87) Ebda., S. 74, Anm. 76; zu Girardus de Duvaria aus Cremona vgl. ASTEGIANO, Codex (wie Anm. 70), S. 178 f. (u. a. Konsul von 1180); zu Lanfrancus de Cuma vgl. CAMPICHE, Comunalverfassung (wie Anm. 76), S. 230 f. (= Lanfrancus de Via, als Konsul zuletzt 1180 bezeugt).

88) MG Const. I, Nr. 287, S. 395 f., Nr. 290 f., S. 403 ff.; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 4, S. 62–70, S. 66 f. Zu Dietrich vgl. R. M. HERKENRATH, I collaboratori tedeschi di Federico I. In: Federico (wie Anm. 5), S. 199–232, S. 230.

89) Vgl. die Belege in MG Const. I und HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 357, 698; S. 253, 357, 491 f., 554, 579, 671. In dem eindeutig gegen Cremona gerichteten Vertrag Friedrichs I. mit Mailand von 1185 II 11 sind Bischof Wilhelm von Asti wie auch der Mönch Dietrich wiederum zugegen: MG Const. I, Nr. 303, S. 428–431.

90) Vgl. oben Anm. 88. Rudolf hatte noch in Nürnberg den Vertrag mit Caesarea im Namen des Kaisers und von dessen Sohn Heinrich beschworen (s. o. Anm. 86), so daß die Anm. 88 zitierte Bevollmächtigung noch vor dem 14. März ausgestellt sein dürfte (vgl. oben mit Anm. 87).

In ihrer erwähnten Vorlage, die bereits einen fortgeschrittenen Verhandlungsstand wiedergibt und vor Bekanntwerden des Vertrags mit Caesarea formuliert worden ist⁹¹⁾, beharrten die Rektoren noch auf wesentlichen Forderungen, die der kaiserlichen Seite bereits aus den Jahren 1175 bis 1177 bekannt waren. Ihrer ursprünglichen, offen gegen die Reichspolitik Barbarossas gerichteten programmatischen Absicht, dem Kaiser nur noch soviel zu leisten, wie dies vor der Regierungszeit Friedrichs der Fall war, gaben sie jedoch nur noch einen geringen Stellenwert. Erstmals erkannten die Rektoren an, daß die Bundesstädte jedenfalls für ihre Regalien, die sie im Umland innehatten, dem Kaiser einen im Einzelfall festzusetzenden Jahreszins schulden. Dieser könne auch von der »Societas« pauschal mit einem jährlichen Regalienzins von 2000 Mark Silber abgegolten werden: mit einer Summe also, für die man in Genua jährlich etwa 1300 Sklaven oder auch 33 besonders prächtige Häuser hätte erwerben können⁹²⁾. Mit diesem Zugeständnis respektierten die Rektoren im Grundsatz eine Herrschaftspraxis, die Barbarossa nach dem Hoftag von Roncaglia – freilich mit insgesamt zunächst höheren Erträgen – eingeführt hatte⁹³⁾.

Noch aufschlußreicher ist jedoch ein weiterer, geradezu entscheidender Passus in der Vorlage, in der bezeichnenderweise Mailand als einzige der Bundesstädte eine spezielle Absicherung ihres Herrschaftsgebietes festschreiben ließ⁹⁴⁾. Gemeint ist die schon jetzt formulierte Bereitschaft dieses »mailändischen« Lombardenbundes, im Treueid der Bürger für den Kaiser die Verpflichtung zu verankern, diesem bei der Wahrung und auch bei der Rückeroberung seiner Besitzungen und Rechte gegenüber jenen Herrschaftsträgern behilflich

91) Vgl. oben Anm. 88.

92) Für die Vergleichswerte s. A. HAVERKAMP, Zur Sklaverei in Genua während des 12. Jahrhunderts. In: Geschichte in der Gesellschaft. Fs. f. Karl Bosl. 1974, S. 160–215, S. 176, 201, Anm. 212; DERS., Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 604, 606.

93) Ebda., S. 354–359, 699ff. Hingegen setzt der Bund offenkundig ohne größeren Widerstand eine Abweichung von dem Lehnsgesetz Friedrichs I., das dieser in revidierter Fassung auf dem Zweiten Hoftag von Roncaglia erneuert hatte (MG DDF I, Nr. 242, S. 34–36), hinsichtlich der Libellar- und Prekarieverträge durch. Diese sollen nach Gewohnheitsrecht der jeweiligen Stadt geregelt werden, und zwar ungeachtet der »lex domini Friderici« außer in der Stadt, die diese freiwillig einhalten will (MG Const. I, Nr. 288, S. 398, Abs. 14); FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 2, S. 52, Abs. 14. Die Ausnahmeregelung entfällt in den folgenden Fassungen und im Frieden selbst. Der kaiserliche Hof war freilich bereits einige Monate nach Roncaglia selbst von diesen Bestimmungen der »lex« abgerückt, vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 365ff. sowie St. 4177 für die Stadt Como von 1175 V 21: *Privilegia eciam libellorum, que habent Cumani, nostra eis auctoritate confirmamus*.

94) MG Const. I, Nr. 288, S. 399, Abs. 23; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 2, S. 53, Abs. 23 (unmittelbar nach dem Abschnitt über Alessandria, s.o. Anm. 85): *Amplius eam iurisdictionem quam Mediolanenses exercere consueverunt in comitatibus Seprii et Marciane et Burgarie et in aliis comitatibus vel modo exercent, libere et quiete habeant et possideant, sine contradictione domini imperatoris Friderici et successorum eius...* Obwohl von dieser Forderung sicher auch die Interessen und Verträge Comos berührt waren (s.o. mit Anm. 36), werden in der anschließenden Vorbehaltsklausel nur die »pacta«, »data« und »concessiones« abgesichert, die Mailand mit den Bundesmitgliedern Bergamo, Novara und Lodi getroffen hat (vgl. unten Anm. 99). Como wurde also zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr zu den Bundesstädten gerechnet.

zu sein, die nicht der »Societas« angehören. Auf diese Weise erklärte sich der von Mailand angeführte Lombardenbund zum Parteigänger des Kaisers, ja zu seinem Bündnispartner in der Verfolgung von Reichsinteressen außerhalb der »Societas«⁹⁵). Die Stoßrichtung zielte bereits zu diesem Zeitpunkt hauptsächlich auf die Feindin Mailands, auf Cremona: eben auf jene Stadt, die sich sieben Jahre zuvor ihren Übertritt auf die kaiserliche Seite mit so großen Vorteilen zuungunsten Mailands und auf Kosten der kaiserlichen Besitzrechte hatte entgelten lassen⁹⁶).

Nachdem diese grundlegende politische Entscheidung gefallen war, konnten die kaiserlichen Bevollmächtigten um so eher zugestehen, daß der Kaiser sich nicht in Streitsachen der Bundesmitglieder untereinander einmischen werde. Die Zusage galt ohnehin mit der Einschränkung, daß die eventuell zwischen den Mitgliedern strittigen Verträge ohne Anwendung von Gewalt geschlossen worden waren⁹⁷). Nach demselben Prinzip entfiel auch die von Mailand erzwungene Mitgliedschaft Comos im Bunde, obwohl offenkundig die Mailänder weiterhin »milites« aus Como als Geiseln in ihrer Gewalt hatten⁹⁸). Jene Verträge, die die Stadt

95) Ebda., Abs. 25: *Omnes de societate qui fidelitatem imperatori iurabunt, in sacramento fidelitatis adicient, quod possessiones et iura, que dominus imperator in Lombardia habet et possidet extra societatem, iuvabunt eum bona fide manutenere, si opus fuerit et super hoc si per imperatorem vel eius nuntium requisiti fuerint, et si amiserit, recuperare; ita videlicet, quod finitime civitates obnoxie sint principaliter ad hoc faciendum et, si opus fuerit, alie teneantur ad competens auxilium prestandum. Civitates societatis, que sunt extra lombardiam, in suo confinio similiter teneantur facere.* Vgl. auch Abs. 21. LENEL, Konstanzer Frieden (wie Anm. 11), S. 202f.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 358.

96) S. o. S. 23 mit Anm. 47. Die Anm. 95 zitierten Formulierungen lassen deutlich erkennen, daß die Verpflichtung in erster Linie auf die Lombardei gerichtet war, was angesichts der lombardischen Bundesmitglieder und der vom Kaiser ausgestellten Diplome oder geschlossenen Verträge (Pavia, Tortona, Asti) keinen Zweifel daran aufkommen lassen konnte, daß diese Selbstverpflichtung der Bundesmitglieder hauptsächlich gegen Cremona zielte.

97) MG Const. I, Nr. 289, S. 400–403, S. 403, Abs. 33; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 3, S. 55–61, S. 60, Abs. 33: *Item volentibus venire contra pacta non per violentiam facta et iuramento firmata inter civitatem et civitatem societatis vel civitatem societatis et alias personas dominus imperator audientiam denegabit.* Wie dies bereits von den Unterhändlern des Bundes vor den Verhandlungen in Piacenza gefordert worden war, sollten andererseits auch jene »pactiones«, die aus Furcht vor dem Kaiser geschlossen worden waren, ungültig sein: MG Const. I, Nr. 288, S. 398, Abs. 19; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 2, S. 52, Abs. 19. Während darin noch von derartigen Verträgen der Piacentiner, des Bischofs von Padua und der Bürger von Verona und Vicenza beispielhaft die Rede war, verkürzte sich diese Aufzählung seit den Verhandlungen zu Piacenza auf die Piacentiner und den Bischof von Piacenza, so daß darin wohl auch der Verhandlungsort begünstigt wurde. Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 562, 634–638.

98) Nach dem Frieden von Venedig übte Mailand auch mit Hilfe des Lombardenbundes weiterhin Druck auf Como aus. Dies äußerte sich noch vor dem Wegzug Friedrichs I. aus Italien während der ersten Hälfte des Jahres 1178 in einem Rechtsspruch der Rektoren des Lombardenbundes über den Streit des Zisterzienserklosters Chiaravalle bei Mailand mit der Kommune Como. Dabei sprachen in Lodi der aus Piacenza stammende Podestà von Verona, der Podestà aus Padua und die Rektoren von Vicenza, Brescia, der aus Mailand stammende Podestà von Bergamo wie auch die Rektoren von Lodi, von Mailand, Novara, Piacenza und Parma (wo damals noch der Mailänder Nigro Grassus Podestà war, s. o. Anm. 44) der Kommune Mailand das Recht zu, Chiaravalle nötigenfalls gegen Como zu unterstützen; MANARESI, Atti

Mailand zu Beginn des Lombardenbundes unter dem Einfluß Cremonas mit ihren anderen kleineren Nachbarstädten hatte eingehen müssen, wurden zugunsten von Lodi, Bergamo und Novara bekräftigt⁹⁹). Der Lombardenbund verzichtete in diesem Vorvertrag *Conventio pacis praeuia* auch auf die zuvor geforderte Rückerstattung der Besitzansprüche des hochadligen Partners, des Markgrafen Opizo Malaspina, in Stadt und Bistum Tortona, die der Kaiser schon 1176/77 zumeist der Stadt Tortona vertraglich überlassen hatte¹⁰⁰). Weiterhin scheiterte der Versuch der Städte Bologna und Faenza, die von ihnen unter Verletzung des Waffenstillstands vorgenommene Unterwerfung der Stadt Imola legitimieren zu lassen¹⁰¹). Jetzt gab der

(wie Anm. 1), Nr. 98, S. 138f.; s.o. Anm. 1. Hingegen hob Friedrich I. noch am 15. Juni 1178 in der Kaiserpfalz zu Turin die Rechtsgültigkeit der Verträge, die Mailand von Como erzwungen und mit Geiseln abgesichert hatte, auf und ermunterte Como zur Wiedereroberung der an Mailand verlorenen Rechte und Besitzungen (St. 4249). Gleichzeitig ermächtigte Friedrich I. die Stadt, die unter die *potestas hostium nostrorum* geraten sei, zur Befreiung ihrer Gefangenen und für eine *stabilis pax* mit den Mailändern unter bestimmten Bedingungen einen Vertrag zu schließen in der Gewißheit, *quod quam primum potuerimus, efficacibus auxiliis vobis subvenire non tardabimus* (St. 4248a). Um dieselbe Zeit verhandelte Kardinal Laborans als päpstlicher Legat mit dem Lombardenbund und insbesondere mit Mailand über den Austausch der Gefangenen und die Rückgabe der Geiseln an Como, was nach Darstellung des Bundes auch an dem Weggang Friedrichs I. aus Oberitalien gescheitert sei. Vgl. GÜTERBOCK, Kaiser (wie Anm. 14), bes. Anhang II, III, S. 190f. Die *rectores Lombardie, Marchie, Romagnole* fällten auf ihrem *colloquium* zu Parma am 15. September 1178 unter deutlicher Initiative der Mailänder (Guilielmus de Osa als Rektor und in Anwesenheit des Gerardus Cagapesto) unter Beteiligung der Rektoren von Brescia, Verona, Lodi, Reggio, Mantua, Modena, Padua, Treviso, Bologna und Parma eine weitere gegen Como (zugunsten des Klosters S. Ambrogio zu Mailand) gerichtete Entscheidung (ebda., Nr. 118, S. 162f.); vgl. oben Anm. 94. Um so auffälliger ist die Tatsache, daß der Abt desselben Klosters S. Ambrogio am 27. Mai 1179 ein in Konstanz ausgestelltes Diplom Friedrichs I. erhält, das ihm im Streit gegen Hintersassen des Klosters zu Inzago bzw. Bellinzago unterstützt (St. 4280), womit jedoch keineswegs unmittelbare Interessen der Kommune Como berührt wurden. Dieses Diplom deutet so eine Annäherung zwischen Mailand und dem kaiserlichen Hof an, wofür auch andere Indizien sprechen, vgl. L. FASOLA, Una famiglia di sostenitori milanesi di Federico I. Per la storia dei rapporti dell'imperatore con le forze sociali e politiche della Lombardia. In: QuFitA 52 (1972), S. 116–217, S. 214f.; BREZZI, Gli alleati (wie Anm. 7), S. 157f. Damit könnten auch die seit 1180 deutlich nachlassenden Aktivitäten in der mailändischen »Podestà-Politik« zusammenhängen.

99) MG Const. I, Nr. 289, Abs. 23, S. 402; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 2, S. 58, Abs. 23 (vgl. oben Anm. 94). Zusätzlich werden nun die Besitzungen von Bergamo zwischen Adda und Oglio gegenüber Mailand abgesichert. Für die Verträge zwischen Mailand, Bergamo und Cremona vgl. MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 51f., S. 75f. von 1167 IV 4. Der Kaiser kam allerdings der Kommune Mailand hinsichtlich ihrer Wasserrechte am Lambro und der Zollrechte auf Kosten Lodis entgegen (Abs. 26); HAVERKAMP, Zentralitätsgefüge (wie Anm. 21), S. 56f.

100) MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 51f., S. 75f., Abs. 22; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), bes. S. 414.

101) In der Vorlage (MG Const. I, Nr. 288, S. 399, Abs. 28; FALCONI Documentazione [wie Anm. 85], Nr. 2, S. 54, Abs. 28), stand noch die Forderung des Lombardenbundes: *pactis inter civitates factis presertim ante imperium domini imperatoris in suo robore durantibus, veluti quod factum fuit inter Bononienses et Faentinos et Ymolenses*. Ein solcher Passus fehlt im Vorfrieden. Freilich erscheinen noch weiterhin Imola und das *castrum* S. Cassiano unter den Mitglie dern des Lombardenbundes. Dazu wurden ferner noch

Lombardenbund auch sein altes Ziel auf, dem Kaiser nicht mehr zu leisten als vor der Regierungszeit Barbarossas. Dementsprechend gestanden die Bundesstädte nun zu, daß sie die Reichssteuer bei jedem Italienzug – nicht nur bei dem Krönungszug – zahlen. Obendrein verpflichteten sich die Bundesstädte zur einmaligen Zahlung von 15000 Pfund kaiserlicher Münze an den Kaiser und von zusätzlich 1000 Pfund an die kaiserlichen Unterhändler¹⁰²⁾. Um wiederum den Kaufwert anzudeuten: dafür hätte man damals in Genua insgesamt 6400 Sklaven oder 170 Häuser bester Qualität erwerben können¹⁰³⁾.

Mit diesen und noch anderen, weniger relevanten Vereinbarungen wurde am 30. April 1183 in der Kirche Sant'Antonino zu Piacenza nach einer feierlichen Messe zum Heiligen Geist die »pax« durch die kaiserlichen Unterhändler, Markgraf Opizo Malaspina und die Vertreter von insgesamt 12 Bundesstädten, unter denen der Mailänder Guido de Landriano eine führende Rolle spielte, beschworen¹⁰⁴⁾. Zu den verbindlichen Vereinbarungen gehörte auch das weitere

gerechnet: Vercelli, Novara, Mailand, Lodi, Bergamo, Brescia, Mantua, Verona, Vicenza, Padua, Treviso, Ferrara, Bologna, Faenza, Modena, Reggio, Parma, Piacenza nebst Bobbio (*Placentia cum Bobio*, womit die Abhängigkeit Bobbios von Piacenza deutlich bezeichnet wird), der Ort (*plebs*) Gravedona und Markgraf Opizo Malaspina (Abs. 38).

102) MG Const. I, Nr. 290, S. 403 f., Abs. 3 f.; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 4, S. 62–64, Abs. 3 f. Zur Erhebung dieser enormen Summen s. ebda., Nr. 6, S. 71 f. = MANARESI, Atti (wie Anm. 1), Nr. 87, S. 193 f. vom 1. Mai 1183 in Piacenza: Eidesleistung der namentlich erwähnten Rektoren von Mailand, Brescia, Piacenza, Mantua, Lodi (der aus Brescia stammende Podestà Ardericus de Sala), Bologna (der aus Piacenza stammende Podestà Antoninus de Andito), Bergamo, Vicenza, Novara und Modena. Dieser Eid enthält vor allem die Verpflichtung, zur Oktav des Petrus-Festes (29. 6.) ein Herdstellenverzeichnis im jeweiligen Herrschaftsgebiet anzulegen und das quantitative Ergebnis den übrigen Rektoren der Bundesstädte mitzuteilen. Die anteiligen Summen der Bundesstädte sollten in Mailand gesammelt werden, wo – wie in einem Einzelfall belegt – auch die Auszahlung erfolgte. Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 357 f. (dort auch über eine Teilauszahlung). Zu dem ebenfalls als Zahlungsempfänger genannten Propst Petrus Dianus von Sant'Antonino s. ferner ebda., S. 706 f., 716 und zu dem in Reichsitalien längst üblichen Veranlagungsverfahren ebda., S. 681 ff. In die von Tolosanus (ebda., S. 357 f., Anm. 112) bezeugten hohen Geldzahlungen von Bologna und Faenza könnten auch besondere Summen einbezogen sein, die beide Städte für die rechtswidrige Unterwerfung Imolas an den kaiserlichen Hof als Strafe leisten mußten (s. o. S. 30 mit Anm. 78).

103) Vgl. oben Anm. 92.

104) MG Const. I, Nr. 291, S. 404–406; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), S. 65–70. Den Eid leisteten unter den Bundesstädten Vertreter aus Mailand (Guido de Landriano, 1179 Podestà in Ferrara), Brescia, Piacenza, Bergamo, Modena, Reggio, Mantua, Lodi (auffälligerweise neben dem aus Brescia stammenden Podestà noch der Konsul Leazar), Verona (ein »nuntius« des »einheimischen« Podestà), Treviso, Vicenza, Bologna (der aus Piacenza stammende Podestà), Novara und Vercelli sowie ein »consul plebis« von Gravedona (s. u. S. 40 mit Anm. 121). Angefügt wurden als Eidesleistende noch drei Mailänder (darunter Pinamons de Vimercato, der 1177 und 1178 Podestà in Bologna war), sechs Konsuln aus Novara und ein weiterer Konsul aus Lodi. Die lombardische Trias war so an dem Eid mit 15 von insgesamt 28 genannten Personen beteiligt, wobei dieser Gruppe die zwei Konsuln aus Lodi nicht zugerechnet wurden. Als Zeugen werden zudem genannt: eine größere Zahl von Geistlichen und Bürgern aus Piacenza, jeweils zwei Bürger aus Brescia, Bologna und Verona und ferner jeweils ein Bürger aus Mailand, Brescia, Bergamo, Mantua, Parma, Vercelli und Reggio. Im Vergleich zu der Mitgliederliste in der »Vorlage« (s. o. Anm. 101)

Verfahren. Der Kaiser und sein noch unmündiger Sohn Heinrich sollten auf einem »colloquium« die »pax« möglichst bald nach dem nächsten Pfingstfest – dem 5. Juni 1183 – bestätigen und dem Friedensschluß so volle Rechtskraft verleihen. Anschließend sollten der Kaiser und seine Söhne, König Heinrich und Herzog Friedrich von Schwaben, ferner eine große Anzahl einzeln benannter Fürsten und Adliger den Frieden ebenso beschwören wie die Mitglieder des Lombardenbundes einerseits und die Städte Cremona, Pavia, Asti und Tortona auf seiten des Kaisers andererseits¹⁰⁵).

Anscheinend blieb also nur noch wenig zu tun. Freilich mußte noch der Tagungsort in Absprache mit dem Kaiser vereinbart werden. Obwohl Barbarossa die Nachricht vom Abschluß des Piacentiner Friedens während seines Aufenthaltes im Fränkischen oder sogar im Egerland erhalten hat, entschied er sich für das weit entfernte Konstanz, wo er zuletzt in den Jahren 1179 und 1181 gewilt hatte¹⁰⁶). Der Kaiser kam also seinen Vertragspartnern weit entgegen. Die Bodenseestadt war unter jenen deutschen Bischofsstädten, in denen Barbarossa über eine stärkere Machtposition verfügte, der Zentrallandschaft Oberitaliens, der Lombardei, am nächsten gelegen. Doch dieses Entgegenkommen war nicht das einzige Motiv. Bei der Entscheidung für Konstanz spielte wohl auch eine Rolle, daß der Kaiser in der unmittelbar am Münster gelegenen Konstanzer Pfalz Legaten des Papstes erwartete¹⁰⁷). Für solche päpstlich-

fällt auf, daß Parma nur mit einem »iudex« Veglus unter den Zeugen, nicht aber unter den Eidesleistenden erscheint, was mit den engeren politischen Beziehungen Parmas mit Cremona (s.o. S. 31 mit Anm. 83) zusammenhängen könnte. Beachtenswert ist ebenso das völlige Fehlen eines Vertreters aus Padua, der Konkurrenzstadt Treviso (s.o. S. 30 mit Anm. 79, vgl. unten S. 40 mit Anm. 117), was gleichfalls für Ferrara (s.o. S. 26 mit Anm. 63 und Anm. 76, vgl. unten S. 41 mit Anm. 123) und für Faenza (zur Zeit des Waffenstillstands von Venedig noch »kaiserliche« Stadt) gilt. Ebenfalls nicht vertreten war die von Bologna und Faenza 1181 unterworfenen Stadt Imola (s.o. S. 30 mit Anm. 78) und deren Konkurrenz, das »castrum« S. Cassiano, wie auch die von Piacenza abhängige Stadt Bobbio; vgl. P. RAGINE, *Le relazioni tra Piacenza e Bobbio nei secoli XII e XIII*. In: *Arch. stor. per le province parmensi* 28 (1976), S. 185–196. Diese Orte sind auch nicht bei der Eidesleistung vom 1. Mai (s.o. Anm. 102) vertreten, unter denen zudem die Städte Reggio, Verona, Treviso und Vercelli wie auch der Ort Gravedona fehlen.

105) MG Const. I, Nr. 289, S. 403, Abs. 36f.; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 2, S. 60, Abs. 36f.; s. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 25), VI, S. 20f. MG Const. I, Nr. 290, S. 404, Abs. 2; FALCONI, Documentazione, Nr. 4, S. 63, Abs. 2: demnach sollten jene *principes et milites supranominati*, die bei dem *colloquium* abwesend seien, den Eid bis zum 1. September 1183 leisten. Daraus ergibt sich, daß beide Quellen (Nr. 290f. bzw. 3f.) – die *Conventio pacis praeviae* und die *Declaratio internuntiorum de sacramentis* – eine Einheit darstellen, was auch für die Zahlungen des Lombardenbundes (s.o. Anm. 102) und für die Frage der Mitgliedschaft in der »Societas« (s.u. Anm. 117) relevant ist.

106) OPLL, *Itinerar* (wie Anm. 17), S. 72ff.; H. MAURER, Costanza, la città dove si concluse la pace del 1183. In: *Studi* (wie Anm. 11), S. 151–164 (mit weiteren Studien desselben Autors auch zur Funktion und Topographie der Konstanzer Pfalz).

107) Als Hauptquelle s. das kaiserliche Schreiben an Papst Lucius III: MG Const. I, Nr. 296, S. 420f.; H. KAUFFMANN, *Die italienische Politik Kaiser Friedrichs I. nach dem Frieden von Konstanz (1183–1189)*. 1933, S. 17ff. Zu dem Diplom Friedrichs I. von 1183 VI 30, das in Konstanz für den päpstlichen Unterhändler Bischof Petrus von Luni ausgestellt wurde (St. 4364), vgl. HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* (wie Anm. 1), S. 141, 419f. (mit neuerer Edition). Als erster Zeuge wird darin der weitere Unterhändler,

kaiserlichen Verhandlungen besaß Konstanz eine historische Empfehlung. Hier hatte Barbarossa dreißig Jahre zuvor – im März 1153 – mit den Legaten Papst Eugens III. jene »pax et concordia« geschlossen, in der sich beide Universalgewalten zur gegenseitigen Wahrung ihrer Interessen und Rechtsansprüche verpflichtet hatten und die so eine wesentliche Voraussetzung für die von Barbarossa angestrebte Erneuerung der Reichsherrschaft geschaffen hatte¹⁰⁸). Jetzt – im Juni 1183 – wurde über die seit dem Frieden von Venedig noch offenen Besitzstreitigkeiten, vor allem über die Mathildischen Güter, verhandelt. Dazu hatte der Kaiser im Jahre 1182 Papst Lucius III. einen völlig neuen Vorschlag unterbreiten lassen. Unter Wahrung des jetzigen, für das Reich günstigen Besitzstandes sollten der Papst mit einem Zehntel und die Kardinäle mit einem Neuntel aller jetzigen und künftigen Einnahmen des Reichs in Italien entschädigt werden. Das Papsttum und das Kardinalskollegium sollten auf diese Weise zu Rentenempfängern des Kaisertums werden und so an der Steigerung der Reichseinkünfte in Italien Interesse finden¹⁰⁹). Was lag für den Kaiser näher, als den Abschluß des Friedens mit dem einst propäpstlichen und antikaiserlichen Lombardenbund und jene Verhandlungen mit dem Papsttum am selben historischen Orte stattfinden zu lassen und auf diese Weise die Wirkung des Kaisertums auf beide nun getrennten Verhandlungspartner zu steigern!

Der Tagungsort Konstanz gab so auch dem Abschluß des Friedens mit dem Lombardenbund neue Akzente. Auch auf andere Weise nutzte der Kaiser den noch vorhandenen Spielraum. Aus dem in Piacenza vorgesehenen, nüchtern als »colloquium« bezeichneten Treffen machte der Kaiser in Konstanz eine »solempnis curia«, einen feierlichen Hoftag¹¹⁰). Dort waren zur Zeit des Friedensschlusses mindestens acht Bischöfe aus Oberitalien und Deutschland, zwei Äbte, vier Herzöge, drei Markgrafen, vierzehn Grafen und eine größere Anzahl von Reichsministerialen versammelt¹¹¹). Wohl die Mehrzahl der Hoftagsteilnehmer

Kardinalpriester Johannes von S. Marco, genannt. Wann die päpstlichen Unterhändler zuvor in Konstanz eingetroffen sind, läßt sich nicht ermitteln. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, daß das Diplom erst nach einem längeren Aufenthalt des Bischofs von Luni am kaiserlichen Hof ausgefertigt worden ist.

108) MG DD F I Nr. 51 f., S. 85–89.

109) KAUFFMANN, Politik (wie Anm. 107), S. 20 ff.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 82, 671.

110) MG Const. I, Nr. 293, S. 408–418, S. 418; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 7, S. 73–104, S. 104. Diese Kennzeichnung findet sich bereits in St. 4359 vom 20. Juni 1183, s. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 25), VI, S. 589 f.

111) Die Angaben beruhen auf der Liste jener *principes et nobiles curie*, die den Frieden in Konstanz *per se* beschworen haben (s. o. Anm. 110, Abs. 39), und den Zeugenlisten in den zu Konstanz ausgestellten Diplomen vom 20. Juni für das Kloster Salem (St. 4359), vom 25. Juni für das Bistum Bergamo (St. 4361) und für das Stift Interlaken (St. 4362) und vom 30. Juni für Bischof Peter von Luni (St. 4363, s. o. Anm. 107). Den Eid leisteten folgende Geistliche: Bischof Hermann von Münster (Zeuge: St. 4359, 4361, 4364), der Elekt Heinrich von Chur (Zeuge: St. 4359), Abt Diethelm von Reichenau (Zeuge: St. 4359) und der Kanzler des Kaisers, *Gottfried von Helfenstein* (Zeuge: St. 4362). Als anwesend bezeugt sind ferner außer den beiden päpstlichen Legaten (s. o. Anm. 107) der Elekt Hermann von Konstanz (St. 4364); Bischof Bertram von Metz (St. 4362); Bischof Wilhelm von Asti (St. 4359, 4361, 4364; vgl. 4365); Bischof Anselm von Como (St. 4364), der Protonotar Rudolf (St. 4361) und als Empfänger eines Diploms Bischof Guala von

bildeten die Vertreter von mindestens 25 oberitalienischen Städten¹¹². Niemals zuvor hatten sich nördlich der Alpen so viele hochstehende städtische Repräsentanten eingefunden.

Seiner Absicht verlieh der Kaiser auch noch in anderer Weise Ausdruck. In der Form eines feierlichen Privilegs, das auf den 25. Juni – einen Tag nach dem Fest Johannes' des Täufers – datiert ist, beurkundeten Kaiser Friedrich I. und sein Sohn König Heinrich VI., daß sie die Lombarden, deren Bund und deren Parteigänger in die kaiserliche Gnade aufgenommen, ihnen alle Beleidigungen und Schuld gütig erlassen haben und sie wegen ihrer zukünftigen treuen Dienste wieder zum Kreise ihrer lieben Getreuen rechnen¹¹³. Diese erhabenen, kanzleimäßigen Formulierungen und Formen überdeckten gleichsam die folgende Einfügung. Darin wurde der Friedensvertrag, wie er in Piacenza ausgehandelt worden war, nur mit einigen im wesentlichen stilistischen Veränderungen in das kaiserliche Privileg integriert¹¹⁴. Entgegen dem üblichen Schema der Kaiserurkunde folgt in dem Konstanzer Privileg nach der Siegelankündigung noch ein längeres Protokoll über das weitere Geschehen in der »solempnis curia«. Dazu gehörten die Eidesleistungen¹¹⁵. Während in Konstanz viele der deutschen Fürsten und Adligen, die in

Bergamo, der Abt von Salem und der Propst von Interlaken. Von den großen weltlichen Herren leisteten den Eid: die Herzöge *Otto von Baiern* (Zeuge: St. 4359, 4362, 4364), *Friedrich von Schwaben* (der Sohn des Kaisers; Zeuge: St. 4359, 4361, 4362, 4363); *Berthold von Zähringen* und die Markgrafen *Berthold von Istrien* (Andechs; Zeuge: St. 4359, 4361, 4364); Markgraf *Hermann von Baden* (bzw. Verona; Zeuge: St. 4359, 4361). Als Zeugen belegt sind außer König Heinrich VI. (St. 4359) noch *Herzog Welf VI.* (St. 4359); *Herzog Konrad von Spoleto* (Urslingen; St. 4359) und der kaiserliche Unterhändler Markgraf *Heinrich Guercius von Savona* (St. 4361). An der Spitze der eidleistenden Grafen steht *Heinrich von Dietz* (Zeuge: St. 4359, 4364) gefolgt von *Dietpold von Lechsgemünd* (Zeuge: St. 4359, 4364) und *Ludwig von Helfenstein* (dem Bruder des Kanzlers; Zeuge: St. 4359). Nur als Zeugen nachzuweisen sind die Grafen *Konrad von Berg* (St. 4359), *Ulrich von Kyburg* (St. 4359), *Hartmann von Oberkirchberg* (St. 4359), *Ludwig von Sigmaringen* (St. 4359), *Friedrich und Berthold von Zollern* (St. 4359), *Ludwig von Pfirt* (St. 4359), *Hermann von Frohburg* (St. 4362) wie auch die Brüder *Burchard und Friedrich von »Hornberch«* (St. 4359) bzw. *Werner und Friedrich von Homberg* (St. 5362). Von den Reichsministerialen leisteten den Eid der Kämmerer und kaiserliche Unterhändler *Rudolf von Siebeneich* (Zeuge: St. 4361, 4364), *Werner von Bolanden* (Zeuge: St. 4361) *Kuno von Münzenberg* (Zeuge: St. 4361) und der *Schenk Konrad*. Die durch Kursivdruck hervorgehobenen Personen waren bereits in Piacenza als Eidesleistende vorgesehen (s. o. S. 37, Anm. 105). Aus dem Vergleich ist ersichtlich, daß die »Conventio« von Piacenza in dieser Hinsicht in Konstanz nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat.

112) In Konstanz leisteten den Eid *ex parte Lombardorum* (Abs. 40) an erster Stelle acht Bürger aus Mailand (als erste werden die früheren auswärtigen Podestà *Guido de Landriano* und *Pinamons de Vimercato* genannt), sechs Bürger aus Brescia (darunter *Rudolfus de Concisio*, der ehemalige Podestà von Alessandria), vier aus Piacenza, sechs aus Bergamo, wiederum sechs aus Verona, vier aus Vicenza, drei aus Padua, zwei aus Treviso, vier aus Mantua, zwei aus Faenza, drei aus Bologna (an erster Stelle der aus Piacenza stammende Podestà *Antoninus de Andito*), zwei aus Modena und ebenso aus Reggio, vier aus Parma, zwei aus Lodi (der aus Brescia stammende bisherige Podestà *Ardericus de Sala* wird nicht mehr genannt), drei aus Novara und nur einer aus Vercelli. Unter diesen 64 Vertretern der Lombardenstädte sind mindestens 10 *indices*, einer wird als *medicus* bezeichnet. S. u. Anm. 116.

113) MG Const. I, Nr. 293, S. 411 f.; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 7, S. 79 f.

114) RIEDMANN, Beurkundung (wie Anm. 15), S. 113 f.

115) S. o. Anm. 111 f.

Piacenza bestimmt worden waren, unter den Schwörenden fehlten, war die Zahl der auf seiten des Kaisers stehenden Städte um das Doppelte höher als in Piacenza vereinbart. Neben der großen Seehandelsstadt Genua waren unter den hinzugekommenen Städten besonders Como und – geradezu namentlich – Caesarea geeignet, das Ansehen des Kaisers auf dem Hoftag sinnfällig zu machen¹¹⁶⁾.

Was aber den Friedensschluß von Konstanz endgültig von einem bloßen Vollzugsakt des Piacentiner Friedensvertrags abhob, war die Tatsache, daß erst in Konstanz über die wichtige, in Piacenza offen gebliebene Frage¹¹⁷⁾ entschieden wurde, welche Städte Mitglieder der »Societas« sein und somit den vertraglich festgelegten Status erhalten sollten. Da der Kaiser nunmehr gehalten war, in die zwischen Bundesangehörigen geschlossenen Verträge nicht einzugreifen¹¹⁸⁾, konnten mächtige Bundesstädte von ihnen geschaffene Abhängigkeitsverhältnisse über Angehörige der »Societas« unter diesem Deckmantel rechtlich absichern. Um derartige Absichten zu unterbinden, setzte der Kaiser sicherlich erst nach längeren Verhandlungen auf dem Hoftag durch, daß Imola und San Cassiano¹¹⁹⁾, Bobbio¹²⁰⁾, der am Nordende des Comer Sees gelegene, zwischen Mailand und Como strittige Ort Gravedona¹²¹⁾, und Feltre,

116) Den Eid leisteten außerdem (s. auch o. mit Anm. 105) noch Vertreter der kleinen Stadt Alba. Unbestimmt werden noch *alie civitates et loca et persone que sunt et fuerunt in parte nostra* erwähnt: MG Const. I, Nr. 293, S. 418, Abs. 41; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 7, S. 101 f., Abs. 41.

117) Obwohl in der *Conventio pacis praeviae* auch Ferrara, Imola und Faenza als Bundesmitglieder vorgesehen waren (s. o. Anm. 101), wurde im letzten Absatz der damit zusammenhängenden *Declaratio internuntiorum de sacramentis* (s. o. Anm. 105) diesen Städten freigestellt, innerhalb von drei Wochen – vom nächsten Mittwoch (also wohl dem 4. Mai) an – selbst und aus freien Stücken eine Entscheidung über ihre Mitgliedschaft zu treffen; MG Const. I, Nr. 290, S. 404, Abs. 5; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 4, S. 64, Abs. 5; zur Syntax dieser Bestimmung s. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 25), VI, S. 589. Tatsächlich werden aus diesen Städten auch keine Vertreter in Piacenza (s. o. Anm. 102, 104) genannt, was auch für S. Cassiano und Bobbio zutrifft. Beitreten konnten gemäß der *Declaratio* ferner die Bistümer (!) Feltre, Belluno und Ceneda, jedoch unter Wahrung der *pacta et data* zwischen den Leuten dieser Bistümer und der Stadt Trevisio. Auf die Regelung für diese Bistümer, die in der *Conventio pacis praeviae* nicht als Bundesmitglieder erwähnt sind, haben offenkundig die in Piacenza anwesenden Trevisaner hingewirkt, was ihnen durch die Abwesenheit der Paduaner (s. o. Anm. 104) erleichtert worden sein dürfte. Hingegen haben allem Anschein nach die kaiserlichen Unterhändler auf die »Freistellung« von Ferrara, Imola und Faenza gedrängt. So handelt es sich bei Absatz 5 um einen Kompromiß, der beiden Seiten die Möglichkeit ließ, auf die betreffenden Städte und »Bistümer« in der Zwischenzeit einzuwirken. Zugleich blieb dem Kaiser ein Entscheidungsspielraum erhalten.

118) S. o. S. 34 mit Anm. 97.

119) Vgl. o. S. 30 mit Anm. 78; S. 35 mit Anm. 101 u. oben Anm. 117.

120) S. o. S. 36 mit Anm. 104.

121) Vgl. MG DD FI, Nr. 55, S. 94 von 1153 IV 24: Herrschaft des Bischofs von Como über Gravedona. Am 21. Mai 1175 macht der Kaiser der Stadt Como die freilich nur schwer einhaltbare Zusage: *ut nemini liceat reedificare castrum Insule vel Grabadone... Si quis autem contra statutum hoc castrum Insule vel Grabadone sive aliquod castrum in earum plebatu edificare presumpserit, banno nostro subiaceat...* (nebst Strafe von 25 Pfund Gold; St. 4177).

Belluno und Ceneda¹²²⁾ nicht der »Societas« angehören¹²³⁾. Der Kommune Ferrara, über die auch das Papsttum Oberhoheitsrechte geltend machte, stellte der Kaiser hingegen frei, sich innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr der »Lombardi« vom Hoftag mit den Vertretern des Bundes über den Beitritt zu verständigen, wovon sie jedoch keinen Gebrauch gemacht hat¹²⁴⁾. Nur die Bevollmächtigten der verbliebenen siebzehn Bundesstädte investierte Barbarossa mit dem Konsulat, also dem Recht der städtischen Selbstverwaltung¹²⁵⁾. Damit nahm der

122) S.o. S. 30 mit Anm. 79, S. 40 mit Anm. 117. Noch am 1. März 1183 hatte der Kaiser die Mediatherrschaft des Patriarchen von Aquileja über das Bistum Belluno, dem auch Ceneda unterstehen soll, bestätigt (St. 4354), vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 454–456 und die weiteren Belege bei G. PILONI, Historia, Venedig 1607, S. 89 ff. Die Absichten des Kaisers gegenüber diesen in ihrer Selbständigkeit bedrohten Bistümern äußern sich bald nach dem Frieden von Konstanz in dem Privileg für den Bischof von Feltre: ... *ut eadem civitas... ab omni aliarum civitatum Lombardie vel Marchie potestate sive exactione libera perseveret, ut eo amplius ac fidelius nostris et episcopi sui studeat obsequiis* (St. 4566). Die Intentionen der Kommune Treviso gegenüber den Leuten von Conegliano und Ceneda lassen sich mit aller Deutlichkeit aus dem Unterwerfungseid ablesen, den letztere am 4. April 1184 leisten mußten: VERCI, Storia (wie Anm. 35), Nr. 49, S. 88–91. J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bde. 1868–1874 (Ndr. 1961), II, S. 195 (auch über St. 4396 für den Bischof von Ceneda).

123) MG Const. I, Nr. 293, S. 416, Abs. 36 f., Z. 16 ff.; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 7, Abs. 36 f., Z. 234 ff. (ebenfalls noch mit der bereits von J. Ficker monierten Gliederung): *Istis autem civitatibus et locis pacem servari volumus et gratiam nostram reddimus. Prescriptam autem concessionem seu permissionem eis non facimus, videlicet: Imole, castro Sancti Cassiani, Bobio, plebi de Grabadona, Feltre, Belune, Cenete.*

124) Ebda.: *Ferrarie autem gratiam nostram reddimus et prescriptam concessionem facimus seu permissionem, si infra duos menses post reditum Lombardorum a curia nostra de pace prescripta cum eis concordantes fuerint.* Vgl. o. S. 26 mit Anm. 63; S. 36 mit Anm. 104. Offenkundig hatte die Kommune Ferrara wenig Interesse, dem Lombardenbund, der sie in den Jahren zuvor wegen ihrer Verkehrspolitik mehrfach unter Druck gesetzt hatte, weiterhin anzugehören, so daß sie weder nach Piacenza noch nach Konstanz Vertreter schickte. Die Zurückhaltung des kaiserlichen Hofes, der sich selbst noch im Jahre 1178 wohl noch hauptsächlich im Interesse Cremonas bei Alexander III. über die Po-Politik Ferraras beschwert hatte, hinsichtlich des Beitritts war sicher auch durch die Rücksichtnahme auf die Ansprüche der päpstlichen Kurie über Ferrara beeinflusst, was die Anwesenheit der päpstlichen Legaten in Konstanz ohnehin nahelegte (s. die oben Anm. 63 zitierte Literatur, insbesondere die bei ORTALLI referierten Korrekturen über das Verhältnis Ferraras zum Papsttum).

125) MG Const. I, Nr. 293, S. 419, Abs. 41; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 7, S. 102 f., Abs. 42. Unter den *nuntii, qui investituram consularis a nobis nomine civitatum receperunt* (sie stammen ausnahmslos aus dem Kreis des Eidesleistenden, s.o. Anm. 112), wurde der aus Piacenza stammende Podestà Antoninus für Bologna investiert, so daß also aus kaiserlicher Sicht das inzwischen weit verbreitete Podestà-Regiment nicht im Widerspruch zur Konsultatsverfassung stand. Auffälligerweise fehlt in der Liste die Stadt Brescia, ohne daß dafür Gründe erkennbar wären. Ansonsten stimmen die Städte jedoch mit der Liste in Anm. 112 wie auch mit jenen überein, denen der Kaiser (Abs. 36 des Friedens) *gratia nostra* wieder gewährt und die *concessio seu permissio* zugestanden hat. Mit der Mitgliedschaft Faenzas – der Partnerstadt Bolognas – im Bunde, dem die Stadt ja im Waffenstillstand von Venedig nicht angehört hatte, war der kaiserliche Hof offenbar in Konstanz, wo erstmals Vertreter Faenzas bei den Verhandlungen bezeugt sind (s.o. Anm. 104, 112, 117), offenkundig einverstanden, wenn dies auch möglicherweise erst aufgrund einer größeren Geldleistung von seiten der vertragsbrüchig gewordenen Stadt geschah (s.o. S. 36 mit Anm. 102).

Kaiser eines der ihm vertraglich zustehenden Rechte sofort wahr¹²⁶⁾ und demonstrierte mit dieser symbolischen Handlung die rechtliche Abhängigkeit der ehemaligen »rebelles« vom Kaiser.

Wie bisher meines Wissens nicht beachtet wurde, ergibt sich aus dieser Rekonstruktion des Geschehens auf dem Reichstag von Konstanz noch ein weiterer Aufschluß. Gemäß einer Notiz auf einer Kaiserurkunde, die am 20. Juni 1183 in Konstanz für das Zisterzienserkloster Salem ausgefertigt worden ist, soll an demselben Tag – also fünf Tage vor Ausstellung des Friedensprivilegs – der Vertrag und der Friede zwischen dem Kaiser und den Konsuln der Städte Italiens geschlossen worden sein¹²⁷⁾. Der Widerspruch zwischen den beiden Daten läßt sich zwanglos lösen, wenn man den 20. Juni als jenen Tag annimmt, an dem der Kaiser den in Piacenza beschworenen Vertrag bestätigte. In den folgenden Tagen bis zum 25. Juni wurde über die Zugehörigkeit zur »Societas« verhandelt und schließlich eine für den Kaiser günstige Einigung erzielt, ehe die Beeidigungen durchgeführt wurden und der Kaiser die Investitur vornahm. Auf diesen Zeitraum von insgesamt sechs Tagen lassen sich demnach auch jene Vorgänge datieren, die den Frieden zwischen dem Kaiser und dem Lombardenbund zum »Konstanzer Frieden« machten.

Mit einigen ergänzenden Bemerkungen sei zusammenfassend hervorgehoben:

Der Konstanzer Friede entzieht sich den Kategorien von Sieg oder Niederlage. Trotz der Erfolge der kaiserlichen Seite noch auf dem Hoftag von Konstanz gewannen die verbliebenen siebzehn Bundesstädte im Friedensvertrag einen gesicherten, lehnrechtlich fundierten Status auf einem so hohen Niveau, wie er bis dahin außerhalb Reichsitaliens von keinem Herrscher irgendwelchen Städten zugestanden worden war. Damit unterschieden sich die Bundesstädte nicht wesentlich von jenen »civitates« Reichsitaliens, denen Friedrich I. seit dem Jahre 1162 jeweils günstige Bedingungen gewährt hatte. Von dieser Angleichung profitierten vor allem die Städte Mailand, Piacenza und Brescia, die wegen ihres jahrelangen Widerstandes gegen die Reichsherrschaft (1159–1162) zuvor nur eine höchst ungünstige Rechtsstellung besessen hatten und über keine Diplome Barbarossas verfügten, mit denen sie ihren Status hätten legitimieren können¹²⁸⁾. Mit dem Frieden von Konstanz wurde die privilegierte Rechtsstellung der Städte in Oberitalien so stark ausgebreitet, daß sie für die kaiserliche Politik in Reichsitalien normenbildend wirkte. Unter diesem Aspekt kann der Konstanzer Friede durchaus als »magna carta libertatum« der »civitates« in Reichsitalien charakterisiert werden. Diese Wertung ist freilich nur in der Wirkung des Konstanzer Friedens, nicht aber in der Absicht des Lombardenbundes oder des Kaisers begründbar.

¹²⁶⁾ MG Const. I, Nr. 293, S. 413, Abs. 8f.; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), Nr. 7, S. 83f., Abs. 8f.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 495f.

¹²⁷⁾ St. 4359: *Datum Constancie in die conuentionis et pacis facte inter imperatorem et consules civitatum Italie*, vgl. OPLL, Itinerar (wie Anm. 17), S. 81, Anm. 84; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85), S. 42ff., auch oben Anm. 110.

¹²⁸⁾ HAVERKAMP, Regalienpolitik (wie Anm. 22), S. 107ff.; DERS., Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 505ff.

Ein Einheitsbewußtsein der »Italici«, wie es Mailand in dem zitierten Brief nach der Schlacht von Legnano beschwor¹²⁹⁾, hat nur für wenige Jahre dazu beitragen können, die schon früher bestehenden Gegensätze unter den Mitgliedern der »Societas« – und dazu gehörten ja keineswegs alle Städte Oberitaliens – wenigstens notdürftig zu überdecken. Dieses Gemeinschaftsbewußtsein war in seiner politischen Wirkung an das alexandrinische Papsttum gebunden und so auch von dem Streit zwischen Kaisertum und Papsttum abhängig. Das wirksamste einigende Band unter den Bundesstädten bildete die Absicht der einzelnen Mitglieder, eine günstigere Stellung innerhalb der Reichsverfassung zu erhalten. Es wurde brüchig oder zerriß, sobald die Reichsherrschaft selbst geschwächt war, keine ernsthafte militärische Bedrohung mehr darstellte oder der jeweiligen Stadt günstige Konditionen gewährte. Dadurch wurde die Konkurrenz zwischen den Städten um Herrschaftspositionen außerhalb der Stadtmauern und auch um wirtschaftliche Vorteile neu entfacht. So wuchsen dem Kaiser selbst aus einer Niederlage wieder Vorteile zu.

Da die größeren Städte des Lombardenbundes schon bald nach der Entstehung der »Societas« wieder danach strebten, auch kleinere Nachbarstädte von sich abhängig zu machen, fand der kaiserliche Hof in diesen abhängig gewordenen oder in ihrer Selbständigkeit bedrohten »civitates« – wie übrigens auch in Burg- und Landgemeinden und kleineren geistlichen und weltlichen Herren – erneut Ansatzpunkte für Interventionen. Wie wir gesehen haben, setzte der Kaiser diese Politik auch noch auf dem Hoftag von Konstanz fort. In der Wahrnehmung dieser Interessen – nicht als Selbstzweck – leistete der Kaiser seinerseits so einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der »civitates liberae«¹³⁰⁾, das heißt der rechtlich voll handlungsfähigen Städte. Insoweit hat sich die Reichsherrschaft Barbarossas auch auf die »civiltà cittadina« in Reichsitalien positiv ausgewirkt.

Der Konstanzer Friede war durch die wichtigste Bruchstelle im Lombardenbund – die Feindschaft zwischen Mailand und Cremona – am stärksten geprägt. Es ist der Friede Barbarossas mit dem von Mailand angeführten Lombardenbund. Er schuf die Grundlage für das Bündnis des Kaisers mit Mailand gegen Cremona. Den offenen Bruch mit der Stadt Cremona, die auf diese Kehrtwendung der kaiserlichen Politik spätestens im August 1183 reagierte¹³¹⁾,

129) S. o. S. 14 mit Anm. 10.

130) S. o. Anm. 35.

131) Am 18. August schlossen die Kommunen Cremona und Parma ein umfassendes Bündnis auf 50 Jahre gegen jedermann, jedoch mit Ausnahme des Kaisers, Heinrichs VI. und deren Nachfolger. In dem Bündniseid verpflichteten sich die Parmeser u. a., *ut Cremonenses habeant gratiam et bonam voluntatem imperatoris et filii eius Enrici regis*: ASTEGIANO, Codex (wie Anm. 70), Nr. 393, S. 156 f. Die Formulierung setzt voraus, daß Cremona eben jene »gratia« des Kaisers mindestens stark bedroht sah. Das Bündnis mit Parma war bereits seit dem Frühjahr 1182 geplant. Parma seinerseits hielt am Bündnis mit Modena fest (s. o. S. 31 mit Anm. 83 und S. 36 mit Anm. 104; übrigens waren zwei unter den vier Vertretern Parmas in Konstanz führend an dem Bündnis mit Parma beteiligt). Zwischen dem Handelsvertrag, den Cremona bereits am 14. Juli 1183 mit Piacenza geschlossen hatte (CORNIA u. a., Registrum, wie Anm. 48, Nr. 40, S. 47 f.), und dem Bündnis mit Parma sah die Kommune Cremona selbst einen Widerspruch, so daß sie jene, die den Eid gegenüber Piacenza geleistet hatten, von der Beeidigung des Bündnisses mit Parma dispensierte.

vollzog Barbarossa jedoch erst auf seinem nächsten Italienzug zu Anfang des Jahres 1185¹³²⁾.

Das Bündnis mit Mailand überdauerte die Unterwerfung Cremonas im Jahre 1186 nur um kurze Zeit. Barbarossa und noch mehr sein Sohn Heinrich VI. spielten die Parteilungen um Cremona und Mailand gegeneinander aus. In der Folgezeit schrumpfte der Lombardenbund noch mehr zu einem Interessensbündnis der mailändischen Städtegruppe. In der Wahrung und Verteidigung des Friedensvertrages von Konstanz bewahrte die »Societas« jedoch noch ein darüber hinausreichendes politisches Potential. Dieses wurde unter Friedrich II., dem Enkel Barbarossas, nochmals wirksam. Als sich Friedrich II. im Jahre 1226 für Cremona und gegen Mailand entschied, da wurde der Sinn des Friedens von Konstanz ins Gegenteil gekehrt. Jetzt diente der Friede von Konstanz als ein Instrument gegen den Kaiser.

Seit dieser Zeit erhoben oberitalienische Juristen den in Konstanz zu einem kaiserlichen Privileg umgestalteten Friedensvertrag in den Rang eines kaiserlichen Gesetzes. Es wurde zunächst in die Extravanten zum Lombardischen Lehnrecht aufgenommen und schließlich – endgültig im 16. Jahrhundert – in die *Libri Feudorum*, also auch in das *Corpus iuris civilis*, integriert. Die »pax Constantia« gewann so ein Eigenleben, das sich von dem Konstanzer Frieden zwischen Friedrich I. und dem von Mailand angeführten Lombardenbund weit entfernte¹³³⁾. Von dieser Wirkungsgeschichte soll hier nicht mehr die Rede sein.

Meine Aufgabe sah ich darin, aus meiner Sicht Vorgänge, Hintergründe und Zusammenhänge jenes Friedens darzulegen, der hier in Konstanz vor 800 Jahren zum Abschluß kam. Er war keine »vera pax et perpetua«: kein wahrer und ewiger Friede, aber doch einzigartig und höchst bedeutsam. Er läßt sich für unsere noch immer nationalstaatlich geprägte Gegenwart nicht unmittelbar verwerten. Er ist dennoch oder gerade deswegen unserer Erinnerung wert. Er erinnert Deutsche und Italiener an eine gemeinsame Vergangenheit, die größere Beachtung verdient, als ihr bisher zuteil wurde.

132) HAVERKAMP, Zentralitätsgefüge (wie Anm. 21), S. 65.

133) Vgl. FALCONI, Documentazione (wie Anm. 85) und in demselben Sammelband: U. GUALAZZINI, La »Constitutio pacis Constantiae« quattro secoli dopo la sua emanazione nelle chiose di Denis Godefroy (1583), S. 117–150.